Über
die Berechtigung des Gegensatzes
„Verjährung und gesetzliche Befristung“
und die Bedeutung der materiellrechtlichen Ausschlussfristen.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der juristischen Doktorwürde

der hohen juristischen Fakultät

der

kgl. bayr. Friedrich-Alexanders-Universität Erlangen

vorgelegt von

C. Reuter

aus Blumenthal.

Erlangen.

K. b. Hof- u. Univ.-Buchdruckerei von Fr. Junge (Junge & Sohn).

1896.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41543506_0092

Meinem lieben Vater

gewidmet.

Litteratur.

Demelius, Untersuchungen aus dem römischen Civilrecht I.

Dernburg, Pandekten, 3. Aufl. I.

— Lehrbuch des Preuss. Privatrechts I. 5. Aufl.

Donellus, Comment. de jure civ. lib. XVI.

Fick, A., Dissert.: Quid intersit.

Förster-Eccius, Preuss. Privatrecht Band I. 5. u. 7. Aufl.

Grawein, A., Verjährung und gesetzliche Befristung. 1880.

Heydemann, Einleitung in das System des preuss. Civilrechts Bd. II.

Heymann, Das Vorschützen der Verjährung.

Lehmann, Lehrbuch des deutschen Wechselrechts.

Rudorff, O., Die deutschen Klagenverjährungsgesetze.

Savigny, System des heutigen röm. Rechts. IV.

Staub, Comment. zur deutsch. Wechselordnung.

— — zum deutsch. Handelsgesetzbuch. 4. Aufl.

Unger, System des österr. allg. Privatrechts Bd. 2. 4. Aufl

Windscheid, Pandekten. Bd. I. 7. Aufl.

Zachariae, Handbuch des franz. Civilrechts, herausgegeben von Anschütz Bd. II.

Zeitschrift für das Privat- und öffentl. Recht der Gegenwart Bd. 9.

Zeitschrift für vergl. Rechtswissenschaft Bd. 4.

Iherings Jahrbücher für Dogmatik Bd. XX.

Kritische Vierteljahrschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft Bd. XXIII.

Entwurf II. Lesung eines bürgerl. Gesetzbuchs für das deutsche Reich und Motive zum Entwurf I. Lesung. Bd. I.
Entscheidungen d. Reichsgerichts in C.S. Bd. 2, 6, 17, 18, 19, 24, 27.
Entscheid. d. Reichsoberhandelsgerichts Bd. 2, 3, 4, 5.
Entsch. des Königl. Preuss. Obertribunals Bd. IV.

Die Berechtigung des Gegensatzes „Verjährung und gesetzliche Befristung".

Wie die Geschichte der römischen Klagenverjährung lehrt, ist die Einführung der allgemeinen Klagenverjährung von 30 Jahren durch Theodosius II. im Jahre 424 n. Chr. nicht eine willkürliche Änderung des geltenden Rechts, sondern der Abschluss einer langsamen, in mannigfachen Rechtsformen zu Tage tretenden Entwicklung gewesen.

Die Römer hatten seit längerer Zeit schon für einige bestimmte actiones kurze Verjährungsfristen, deren Dauer meistens ein Jahr, einen annus utilis, betrug. Diese actiones bezeichnete man im Gegensatz zu den actiones, die nicht verjährten, den actiones perpetuae, als actiones temporales.

Die heutige Wissenschaft neigt der Ansicht zu, dass die Theodosianische Klagenverjährung in keinem direkten Zusammenhange mit diesen älteren Verjährungsfällen steht. Neuere Untersuchungen haben zu dem Resultate geführt, dass sie wahrscheinlich aus einer älteren praescriptio XXX annorum, die nur für dingliche Klagen galt, hervorgegangen ist. Diese ältere praescriptio ist wiederum eine Erweiterung der praescriptio X vel XX annorum gewesen, jener Ersitzungseinrede, mit der man den Besitz von Provinzialgrundstücken nach Ablauf der 10- oder 20jährigen Frist gegen den quiritarischen Eigentümer behauptete.

---

1) Demelius, Untersuchungen aus dem römischen Civilrecht Teil I S. 5 ff.

Diese eigentümliche Entstehung der allgemeinen Klagenverjährung, bei der das Auffällige ist, dass sich das Ersitzungsprinzip allmählich in das Verjährungsprinzip umwandelt, hat verschiedene Schriftsteller dazu veranlasst, eine begriffliche Verschiedenheit zwischen der älteren und neueren Klagenverjährung anzunehmen.

Einen einzelnen Unterschied zwischen den actiones temporales und perpetuae hatte schon früher Donellus[1]) behauptet. Er entscheidet sich dafür, dass der Richter den Ablauf der Verjährungszeit bei den actiones temporales von Amtswegen zu berücksichtigen habe, während die Verjährung der actiones perpetuae nur, wenn sie der Gegner einwendet, in Wirksamkeit trete. Er sagt in Bezug auf die actiones temporales: „Post id tempus seu finito eo tempore eodem illo jure nullae sunt“ [1]).

Schriftsteller unsrer Zeit stellten dann noch andere Unterschiede auf und entwickelten auch den begrifflichen Gegensatz.

Wie A. Fick in seiner Dissertation: „Quid intersit . . .“ [2]) annimmt, sind es vor allem drei Hauptmerkmale, durch welche sich die actiones temporales von den actiones perpetuae unterscheiden.

1. Das eine ist das von Donellus angegebene. Die Verjährung der actiones temporales braucht nicht durch eine exceptio geltend gemacht zu werden.

2. Die actio temporalis erlischt durch Verjährung vollständig. Es bleibt keine naturalis obligatio zurück.

3. Behauptet der Beklagte, es sei die actio temporalis

---

1) Donellus, Comment. de jure civ. lit. XVI, c. VIII, § 21, 22.

2) Alexander Fick: Quid intersit, quoad vim tempore in jus exercitam inter exceptionem temporis actionibus perpetuis opponendam et alias quas dicunt temporis praescriptiones“ S. 21 f.

bereits verjährt, so ist es Sache des Klägers zu beweisen, dass die Verjährungsfrist noch nicht abgelaufen ist.

Diese Abweichungen der actiones temporales, so folgert Fick weiter, sind keine Zufälligkeiten, sondern sind ein Ausfluss ihrer begrifflichen Verschiedenheit von den actiones perpetuae. Während die actiones perpetuae an und für sich Rechte von uneingeschränkter Dauer sind, die nicht notwendig mit Ablauf ihrer Verjährungszeit erlöschen müssen, sind die actiones temporales nur auf bestimmte Zeit gegebene Rechte, „beneficia intra certum tempus coercita". Aus dem Begriff der Rechtsbefristung ergeben sich die eben aufgeführten Unterschiede. Befristete Rechte müssen mit dem Ablauf ihrer Existenzfrist von selbst erlöschen, ohne dass es des Vorschützens der Einrede des Fristablaufs bedarf, und zwar vollständig erlöschen, weil ein Weiterexistieren des befristeten Rechts über die Frist hinaus soviel wie eine Vermehrung des befristeten Rechts bedeuten würde [1]).

Dieselbe begriffliche Unterscheidung trifft auch Demelius in seinen Untersuchungen aus dem römischen Civilrecht" [2]). Er führt aus:

„Die prätorischen actiones temporales und was sonst im klassischen Recht von zeitlich begrenzten Klagrechten sich findet, sind nichts, als von vornherein nur auf bestimmte Zeit gegebene Rechte, wie etwa mit einem dies ad quem eingegangene Verträge sie begründen". Im Gegensatz dazu sind die actiones perpetuae, die der 30jährigen Verjährung unterliegen, zeitlich unbeschränkt. Sie gehen nur dann durch Verjährung unter, wenn der Berechtigte

1) Fick a. a. O. S. 22: „Etenim fingendo, etiam in his actionibus obligationem naturalem, remanere, ... nil aliud statueres, nisi amplificationem beneficii."

2) Demelius, Untersuchungen aus dem römischen Civilrecht I, S. 5 f.

sich 30 Jahre hindurch unthätig verhalten hat, erlöschen also durch den Eintritt einer äusseren Aufhebungsthatsache, des „juge silentium“[1]) des Berechtigten, wie es in den Quellen heisst.

Demelius nimmt nicht an, dass die actiones temporales auch im heutigen Recht diesen ihren besonderen Charakter bewahrt haben, der sie von den actiones perpetuae so wesentlich unterscheiden würde. Er schliesst sich jener Ansicht an, nach welcher durch die Einführung der Theodosianischen Klagenverjährung ein einheitliches Verjährungssystem im römischen Recht begründet ist. Die Regeln der allgemeinen Klagenverjährung, so hebt er zum Schluss seiner Untersuchungen hervor, müssten ebenso wohl auf die actiones temporales wie die actiones perpetuae Anwendung finden.

Auf der andern Seite wollen Fick und Donellus, letzterer in dem angegebenen Punkte, die Besonderheit der actiones temporales auch in dem geltenden gemeinen Recht anerkannt wissen.

Welcher von diesen beiden Ansichten nun auch der Vorzug zu geben ist, hier interessiert zunächst, dass in den Untersuchungen der genannten Schriftsteller zum ersten Male zwei verwandte, aber doch begrifflich grundverschiedene Rechtserscheinnngen, nämlich die Verjährung und die Befristung der Rechte, bei Betrachtung des Unterschiedes zwischen den actiones temporales und perpetuae in einen Gegensatz zu einander gerückt sind.

Es musste, da der Gedanke einmal angeregt war, die Frage auftauchen, ob dieser Gegensatz nicht noch ander-

---

1) l. un. Cod. Theod. de actiones certo tempore finiendis 4, 14 = l. 3. C. de praescript. XXX 7, 39: „Quae ergo ante non motae sunt actiones, triginta annorum jugi silentio, ex quo competere jure coeperunt, vivendi ulterius non habeant facultatem“.

weitig im geltenden Privatrecht zur Verwirklichung gelangt sei.

Die Lösung dieser Frage hat sich vor allen Alexander Grawein in seiner Schrift „Verjährung und gesetzliche Befristung“ [1]) zur Aufgabe gemacht.

Grawein stellt die Theorie auf, dass das geltende Recht in weitem Umfang von der gesetzlichen Befristung der Rechte Gebrauch mache. Neben den Verjährungsfristen gäbe es eine grosse Zahl von gesetzlichen oder Legatfristen für die Dauer der Rechte. In manchen dieser Fristen habe man bisher irrtümlich Verjährungsfristen erblickt, es sei aber die Aufgabe der Wissenschaft, ihre wahre Natur, die dem Begriff der Rechtsbefristung entspräche, zu enthüllen. So müsse man z. B. nicht nur die actiones temporales [2]), sondern auch manche Rechte moderner Art, wie die Wechselobligation [3]) kraft der besonderen für sie geltenden Verjährungsvorschriften für befristete Rechte erklären.

Der Gesetzgeber habe, so führt er weiter aus, die Wahl, ob er ein Recht durch Verjährung oder durch Befristung erlöschen lassen wolle. Der rechtspolitische Zweck der einzelnen Frist müsse über die Anwendung des einen oder andern Begriffes entscheiden.

Schwierig sei es nur, in einzelnen Fällen die richtige Subsummierung einer Frist unter einen der beiden Begriffe vorzunehmen.

Um diese zu ermöglichen, müsse man sich vorher der vielen praktischen Unterschiede zwischen der Verjährung und der gesetzlichen Befristung der Rechte vergewissern.

So hält es denn auch Grawein für angezeigt, die wesentlichen Unterschiede zwischen beiden Rechtserscheinungen des näheren festzustellen.

1) Grawein a. a. O. S. 1 ff.

2) Grawein a. a. O. S. 164 Anm.

3) Nach der Allg. deutschen Wechselordnung.

Er geht von der Definition beider Begriffe[1]) aus.

Verjährung und Befristung sind Endigungsgründe der Rechte.

Bei der Verjährnng ist die Zeit „das Mass für den Umfang einer in zeitlicher Ausdehnung sich vollziehenden rechtsvernichtenden Thatsache[2])". Bei der Rechtsbefristung bildet die Zeit das Mass für die Dauer der Wirkung einer rechtserzeugenden Thatsache"[3]). Rechtsvernichtend wirkt bei der Verjährung die Unthätigkeit des Berechtigten, eine äussere Thatsache hebt also das Recht auf, das an sich im stande ist, unbegrenzte Zeit hindurch zu existieren. Befristete Rechte erlöschen mit Ablauf der Frist, weil ihre innere Beschaffenheit sie nicht befähigt, den Endpunkt der Frist zu überleben.

Grawein formuliert den begrifflichen Unterschied also in ähnlicher Weise wie Fick und Demelius.

Aus dem so gefundenen begrifflichen Unterschied zieht er dann die einzelnen Konsequenzen für die praktische Behandlung der Verjährungs- und Legalfristen.

Er konstatiert in der Hauptsache dieselben Merkmale, die schon seine Vorgänger bezüglich der actiones temporales aufgestellt haben:

Eine Verjährungsfrist beginnt erst zu laufen, wenn der Berechtigte in der Lage ist, sein Recht auszuüben, wenn die Voraussetzungen der actio nata gegeben sind. Eine

---

1) Begriff und Merkmale, die Grawein für die Verjährung aufstellt, gelten zunächst nur für die Anspruchsverjährung. Bei der allgemeinen Bedeutung dieses Instituts ist es aber durchaus gerechtfertigt, von der Verjährung als solcher zu sprechen, die Merkmale der Anspruchsverjährung als Merkmale der Verjährung im allgemeinen hinzustellen und ihr die gesetzliche Befristung als ähnliche und gleich allgemeine Erscheinung an die Seite zu stellen.

2) 3) Grawein a. a. O. S. X.

Legalfrist läuft ab, sobald das befristete Recht zur Existenz gekommen ist[1]).

Verjährungsfristen werden durch die verschiedensten Umstände gehemmt. Es giebt Hemmungsgründe objektiver Art und solche, die in der Person des Berechtigten liegen. Eine Hemmung von Legalfristen ist dagegen unzulässig. Eine Erweiterung der Legalfrist vermehrt ja den materiellen Inhalt des befristeten Rechts. Es gilt der Satz: „Wieviel Frist, soviel Recht“[2]).

Die Verjährung wird durch Erhebung der Klage und gleichartige Schritte des Berechtigten unterbrochen, auch die Anerkennung eines Anspruchs seitens des Verpflichteten unterbricht seine Verjährung. Bei befristeten Rechten ist eine Unterbrechung unmöglich. Äussere Umstände können eben an dem inneren Bestande eines befristeten Rechts nichts ändern[3]). Ein Merkmal der Verjährung ist es auch, dass der verjährte Anspruch als naturalis obligatio sich erhält[4]). Befristete Rechte müssen, weil die sie erzeugende konstitutive Thatsache ihre Wirkungen nur bis zu einem bestimmten Zeitpunkt äussert, auch vollständig mit Eintritt dieses Zeitpunkts untergehn“[5]).

Die Verjährung eines Rechts wird nur berücksichtigt, wenn der Beklagte sich auf sie beruft. Den Ablauf einer

---

1) Grawein a. a. O. S. 79 ff.

2) Grawein a. a. O. S. 90 ff. Wo aus der Unhemmbarkeit des Laufes einer Legalfrist eine besondere Härte entstehen würde, will Grawein ausnahmsweise eine Hemmung gestatten, z. B. indem das Gesetz die Berechnung einer Frist als tempus utile zulässt (S. 96). Dies verträgt sich aber nicht mit dem Begriff Legalfrist.

3) Grawein a. a. O. S. 97 ff.

4) So nimmt wenigstens für das gemeine Recht die herrschende Meinung an.

5) Grawein a. a. O. S. 140 ff.

Legalfrist braucht der Beklagte nicht im Wege der Einrede geltend zu machen [1]) [2]).

Auch in dem Punkt der Beweislast macht Grawein denselben Unterschied wie Fick und Demelius. Wenn es sich darum handelt, zu beweisen, ob eine Frist bereits abgelaufen ist oder nicht, so hat bei der Verjährung der Beklagte den Nachweis für die Vollendung der Frist zu erbringen, während, wenn der Beklagte den Ablauf einer Legalfrist einwendet, es Sache des Klägers ist, zu beweisen, dass die seinem Recht gesetzte Frist noch läuft, denn in dem Einwand des Fristablaufes liegt die Leugnung einer Voraussetzung des klägerischen Anspruchs [3]).

Dies sind die wichtigsten der von Grawein aufgestellten praktischen Unterschiede zwischen Verjährung und gesetzlicher Befristung der Rechte.

Über den Wert von Graweins Theorie und damit zugleich über die Richtigkeit der schon von Fick und Demelius hinsichtlich der actiones temporales und perpetuae angestellten Unterscheidung wird verschieden geurteilt.

Graweins Lehre hat manche Anhänger gefunden [4]). Wohl niemand bestreitet, dass der Verjährungsbegriff nicht alle jene Fälle, wo Rechte durch Zeitablauf erlöschen, zu decken vermag. Eine Anzahl Juristen [5]) nimmt mit Grawein

---

1) Grawein a. a. O. S. 167 ff.

2) Dass bei der Verjährung eine naturalis obligatio als Residuum bleibt und dass ihr Ablauf vom Beklagten vorgeschützt werden muss, sind keine begrifflich notwendige Erfordernisse, aber durch das positive Recht sanktionierte Merkmale der Verjährung.

3) Grawein a. a. O. S. 179 ff.

4) Kohler, in der Zeitschrift für vergl. Rechtswissenschaft, Bd. IV S. 304.

5) Schwalbach, in Iherings Jahrbüchern für Dogmatik Bd. XX S. 265. Krasnopolski in d. Krit. Vierteljahrsschrift für Gesetzgebung und Wissenschaft Bd. XXIII S. 357 f. Vergl.

an, dass alle diese Fälle durch den Begriff der gesetzlichen Befristung ihre Erklärung finden. Dagegen hat sich auch lebhafter Widerspruch gegen Grawein erhoben. So behauptet Strohal[1]) in einer Besprechung der Grawein'schen Schrift, dass der Begriff der Rechtsbefristung nicht in eine Parallele mit dem Verjährungsbegriff gestellt werden dürfe. Nirgends würde dieser Gegensatz praktisch. Jene Fristen, die im Erfolg mit den Verjährungsfristen verwandt wären, aber doch nicht den Regeln der Verjährung unterlägen, liessen sich aus dem Begriff der gesetzlichen Rechtsbefristung nicht erklären, sondern müssten als Rechtserscheinungen ganz andrer Art aufgefasst werden. Er bezeichnet sie als Präklusivfristen.

Bei diesem Stande der Frage ist es gewiss von Interesse, die Berechtigung und praktische Bedeutung des Gegensatzes: „Verjährung und gesetzliche Befristung" einmal näher zu prüfen. Ein einigermassen sicheres Resultat lässt sich nur in der Weise gewinnen, dass eine Reihe von einzelnen gesetzlichen Fristen, die zwar eine Verwandtschaft mit den Verjährungsfristen zeigen, aber nicht vom Gesetz als solche bezeichnet werden und der richtigen Ansicht nach auch nicht für Verjährungsfristen zu halten sind, aus den verschiedenen Gebieten des geltenden Privatrechts zur Untersuchung herangezogen werden und an ihnen die Probe gemacht wird, ob ihre juristische Natur sich mit dem Begriff der Legalfrist vereinigen lässt. Einen guten Prüfstein bieten auch die Fälle dar, in denen die herrschende Meinung, zum Teil mit direkter Anlehnung an den Gesetzeswortlaut, bisher richtige Verjährungsfristen erblickt hat, die Grawein aber für Fälle gesetzlicher Rechtsbefristung erklärt. Gelingt

---

auch Dernberg, Pand. III. Aufl. Bd. I S. 367. Windscheid, Pand. VII. Aufl. Bd. I S. 300 Anm. 6.

1) Strohal, in der Zeitschrift für das Privat- und öffentl. Recht der Gegenwart Bd. IX S. 61 ff.

es nachzuweisen, dass auch in diesen Fällen der Begriff der Rechtstemporalität zur Verwirklichung gekommen ist, so gewinnt dadurch Graweins Theorie eine erhebliche Stütze.

Man darf aber nur dann diesen Fristen den Charakter einer Legalfrist beilegen, wenn sie wirklich ausnahmslos die Merkmale einer solchen Frist aufweisen. Es würde verkehrt sein, Fristen, die in gewissen Beziehungen mit den Legalfristen übereinstimmen, in andern Punkten aber von ihnen abweichen, dennoch unter den Begriff der Legalfristen zwängen zu wollen.

Bei der Auswahl der Fristen ist es ratsam, das geltende Recht, ohne Rücksicht, ob es gemeines, partikulares oder Reichsrecht ist, in gleicher Weise als Fundstätte zu benutzen. Wertvolles Material bietet auch das österreichische Recht. Nicht minder verdient der Entwurf zu dem neuen bürgerlichen Gesetzbuch für das deutsche Reich Berücksichtigung.

Als Beispiel für jene Fristen, die bisher von der herrschenden Meinung für richtige Verjährungsfristen gehalten worden sind, nach Grawein aber zu den Legalfristen zu rechnen sind, mögen zwei schon erwähnte Hauptfälle, die besonders charakteristisch sind, zur Besprechung gelangen, die Verjährungsfristen der actiones temporales und die Fristen der Wechselverjährung.

Für die erst bezeichnete Art von Fristen, deren von den Verjährungsfristen abweichende Natur auch anderweitig anerkannt ist, die sich durch das gemeinschaftliche Merkmal hervorheben, dass mit ihrem Ablauf ein Rechtsuntergang verknüpft ist, wähle ich folgende Beispiele:

1. Öster. Bürgerl. Gesetzbuch § 1367: „Ist der Bürgschaftsvertrag weder durch eine Hypothek noch durch ein Faustpfand befestigt, so erlischt er binnen 3 Jahren nach dem Tode des Bürgen, wenn der Gläubiger in der

Zwischenzeit unterlassen hat, von den Erben die verfallene Schuld gerichtlich oder aussergerichtlich einzuklagen."

B. Öster. BGB. § 967: .... „Die wechselseitigen Forderungen des Verwahrers und Hinterlegers einer beweglichen Sache können [aber] nur binnen dreissig Tagen von Zeit der Zurückstellung an angebracht werden".

3. Öster. BGB. § 982: „Wenn der Verleiher nach der Zurücknahme des Lehnstücks dessen Missbrauch oder übertriebene Abnutzung innerhalb dreissig Tagen nicht gerüget; oder wenn der Entlehner nach der Zurückgabe von den auf die Sache verwendeten ausserordentlichen Kosten binnen eben diesem Zeitraum keine Meldung gemacht hat, so ist die Klage erloschen".

4. c. 3 C. de jure emphyt. 4, 66: Der Emphyteuta verliert seine Emphyteusis, wenn er drei Jahre hindurch dem Eigentümer den Zins und dem Staat die Abgaben nicht gezahlt hat[1]).

5. Allg. Landrecht für die Preuss. Staaten I, 9, § 71: „Wer die Anzeige eines von ihm geschehenen Fundes über 3 Tage verzögert, macht sich der Belohnung verlustig".

6. Allg. Ldr. I, 20. § 609: Der Berechtigte muss seine Erklärung darüber" [ob er von seinem Verkaufsrecht Gebrauch machen will], „bei Verlust jenes Rechtes in Ansehung beweglicher Sachen binnen derjenigen Frist abgeben, welche die Gesetze bei Verträgen zur Annahme eines geschehenen Antrags bestimmen".

7. Deutsches Handelsgesetzbuch Art. 409: ..... „Dieses Pfandrecht" [des Frachtführers] besteht, solange das Gut zurückbehalten oder niedergelegt ist; es dauert auch nach der Ablieferung noch fort, insofern der

1) Vergl. Strohal a. a. O. S. 63. Einige der citierten Beispiele sind Strohals Ausführungen entnommen. So auch § 967 Öster. BGB.

Frachtführer es binnen 3 Tagen nach der Ablieferung gerichtlich geltend macht und das Gut noch bei dem Empfänger oder bei einem Dritten sich befindet, welcher es für den Empfänger besitzt".

8. Reichsbeamtengesetz § 150: [Vermögensrechtliche Ansprüche der Reichsbeamten aus ihrem Dienstverhältnis] „müssen bei Verlust des Klagrechts innerhalb 6 Monaten, nachdem dem Beteiligten die Entscheidung jener Behörde" [der ersten Reichsbehörde] „bekannt gemacht worden, angebracht werden".

9. Preuss. Gesetz über den Eigentumserwerb u. s. w. der Grundstücke von 5. Mai 1872. § 41 Abs. 1, 2: „Hat der Erwerber eines Grundstücks die auf demselben haftende Hypothek in Anrechnung auf das Kaufgeld übernommen, so erlangt der Gläubiger gegen den Erwerber die persönliche Klage, auch wenn er dem Übernahmevertrag nicht beigetreten ist. Der Veräusserer wird von seiner persönlichen Verbindlichkeit frei, wenn der Gläubiger nicht innerhalb eines Jahres, nachdem ihm der Veräusserer die Schuldübernahme bekannt gemacht, die Hypothek dem Eigentümer des Grundstücks gekündigt und binnen 6 Monaten nach der Fälligkeit eingeklagt hat".

10. Entwurf II. Lesg. e. bürgerl. Gesetzbuchs für das Deutsche Reich § 90: „Die Anfechtung muss im Falle des § 98" [wegen Täuschung oder Drohung] „erfolgen innerhalb eines Jahres, nachdem die Zwangslage aufgehört hat oder die Täuschung von dem Anfechtungsberechtigten erkannt worden ist. Auf den Lauf der Frist finden die für die Verjährung geltenden Vorschriften des § 169 Abs. 2 und des § 171 entsprechende Anwendung"[1]).

1) Entw. § 169 Abs. 2: „Das Gleiche gilt", [dass die Verjährung gehemmt wird], „wenn in andrer Weise durch höhere Gewalt eine solche Verhinderung herbeigeführt wird. Entw. § 171: „Ist eine geschäftsunfähige oder in der Geschäftsfähigkeit be-

11. Entwurf etc. § 1247: „Die Anfechtung“ [der Ehe] „muss binnen 6 Monaten erfolgen“ [1]).

12. Entwurf § 1466: „Die Scheidungsklage muss .... binnen 6 Monaten von dem Zeitpunkt erhoben werden, in welchem der Ehegatte von dem Scheidungsgrunde Kenntnis erlangt hat. Die Klage ist ausgeschlossen, wenn seit dem Eintritt des Scheidungsgrundes 10 Jahre verflossen sind“.

13. Entwurf § 1490: „Die Anfechtung der Ehelichkeit muss innerhalb eines Jahres nach Erlangung der Kenntnis von der Geburt des Kindes erfolgen [2]).

Diese Auswahl von Fristen aus den verschiedensten Kodifikationen und Gesetzen mag zunächst darthun, dass sich nicht ein bestimmtes Gesetz oder Gesetzbuch darauf beschränkt, Rechte an gesetzliche Fristen zu binden, sondern dass wir es hier mit einer verbreiteten gesetzgeberischen Praxis zu thun haben. Die angeführten Fristen beschränken Rechte der verschiedensten Art, persönliche und dingliche, auch Ansprüche familienrechtlicher Natur. Nach Graweins Theorie darf es nicht möglich sein, dass irgend eins dieser Rechte länger als die gesetzliche Frist beträgt, existiert, während Graweins Gegner, so insbesondere Strohal gerade die Möglichkeit hervorheben, dass derart befristete Rechte über die Frist hinaus fortbestehen können.

---

schränkte Person ohne gesetzlichen Vertreter, so wird die gegen sie laufende Verjährung nicht vor Ablauf von 6 Monaten nach dem Zeitpunkt vollendet, in welchem der Grund der Vertretung aufgehört hat“ etc.

1) 2) Für die in diesen §§ statuierten Fristen gelten auch die Verjährungsvorschriften der §§ 169, 171 des Entwurfs.

Der Beginn der Frist des § 1247 ist verschieden, je nach dem Grunde, aus dem angefochten wird. Bildet z. B. Irrtum den Anfechtungsgrund, so beginnt die Frist mit der Entdeckung des Irrtums.

Schon der erste Blick auf die einzelnen Fristen scheint der von Strohal vertretenen Auffassung Recht zu geben.

Nirgends sagt der Gesetzgeber, das Recht erlischt nach so und so viel Zeit, es heisst vielmehr, innerhalb einer gewissen Zeit muss etwas geschehen, sonst geht das Recht verloren. Zuweilen sagt das Gesetz sogar ausdrücklich: das Recht dauert fort, wenn nur die vorgeschriebene Handlung rechtzeitig geschieht[1]).

Strohal hält daher auch einen kurzen Hinweis auf derartige Fristen für ausreichend, um Graweins Theorie als mit dem geltenden Recht nicht im Einklang befindlich zu verwerfen. Es wird sich aber doch empfehlen, die genannten Fristen einmal näher ins Auge zu fassen, da sich die juristische Natur wenigstens einzelner von ihnen doch mehr, als es den Anschein hat, dem Begriff der Legalfrist annähert. Ich will aus den angeführten Fristen einige ausscheiden, bei denen kein Zweifel bestehen kann, dass sie nicht als Legalfristen im Sinne Graweins aufzufassen sind.

Die Emphyteusis ist selbstverständlich kein befristetes Recht, weil der Emphyteuta sie im Falle 3jähriger Nichtzahlung des canon verliert.

Wenn nach Art. 409 des HGB. das Pfandrecht an dem Frachtgut dem Frachtführer erhalten bleibt, sofern er es binnen 3 Tage nach Ablieferung des Frachtguts gerichtlich geltend macht, so ist damit die Möglichkeit der Weiterexistenz des Pfandrechts über die 3 Tage hinaus direkt ausgesprochen. Durch rechtzeitige Anzeige des Fundes wahrt der Finder nach Allg. Ldr. I, 9, § 71 sein Recht auf Belohnung, er verliert es nur im Fall der Versäumung der Frist.

Wenn schliesslich nach § 982 des Öster. BGB. der Kommodant und der Kommodatar ihre Schadensersatzan-

---

1) Strohal a. a. O. S. 64, 65.

sprüche bei Verlust derselben binnen 30 Tagen anmelden müssen, so bedeutet dies soviel, als dass ihre Rechte gesichert fortbestehen, wenn sie zur rechten Zeit Meldung gemacht haben.

Diese Rechte sind also unvereinbar mit Grawein s Begriff.

Zweifel können aber entstehen bezüglich der Natur der übrigen erwähnten Fristen.

Sie sind zwar nach dem Wortlaut der Gesetze nicht Fristen für das Recht selbst, sondern nur für die Erhebung der Klage. Wie z. B. die nicht rechtzeitige Anzeige des Fundes mit Verlust des Rechts auf Belohnung bedroht ist, so hat die nicht rechtzeitige Erhebung der Klage den Verlust des durch die Klage geltend zu machenden Rechts zur Folge. Nun sind aber die durch die hier in Betracht kommenden Fristen eingeschränkten Rechte der Art, dass sie nur eine einmalige Ausübung zulassen, also auch nur einmal mit Erfolg gerichtlich geltend gemacht werden können. Wer sein Anfechtungsrecht einmal ausgeübt hat, kann nicht mehr anfechten und wer seine Forderung eingeklagt hat, kann nicht zum zweiten Mal aus derselben Forderung klagen.

Der thatsächliche Effekt ist, dass mit dem Ende der Frist das Recht entweder erlischt, weil es der gesetzlichen Vorschrift zuwider innerhalb der Frist nicht ausgeübt wurde, oder dass es bereits vorher ausgeübt worden und infolge dessen getilgt ist.

In keinem Falle scheint also das Recht den Endpunkt der Frist überleben zu können.

Diese Beobachtung hat offenbar Grawein veranlasst, solche Rechte gesetzlich befristet zu nennen.

Es genügt nun aber nicht die oberflächliche Beobachtung, dass diese Rechte die ihnen gesetzten Fristen nicht zu überleben pflegen, es bedarf des strikten Beweises, dass

sie mit Ablauf ihrer Frist erlöschen müssen, wenn man sie als gesetzlich befristete Rechte bezeichnen will.

Es ist also nachzuweisen, dass die diesen Rechten gesetzten Fristen in keiner Weise ausgedehnt werden können, weder durch Hemmungsgründe noch durch Unterbrechungsgründe, auch nicht nur ausnahmsweise. Denn sobald ein befristetes Recht durch irgend welchen äusseren Umstand[1]) ins Ungewisse verlängert werden kann, ist es kein temporales Recht in strengem Sinne des Wortes mehr. Und dann drängt sich noch die wichtige Frage auf, wie man es begründen will, dass einem befristeten Recht, wenn es im Prozesse geltend gemacht worden ist und die Frist während des Obschwebens des Prozesses abläuft, der Ablauf der Frist nicht mehr schaden soll.

Es wäre doch widersinnig, wenn etwa z. B. die Klage auf Anfechtung der Ehe, die nach § 1247 des Entwurfs an eine 6monatliche Frist geknüpft ist, nachträglich zurückgewiesen werden könnte, weil das Anfechtungsrecht durch Ablauf der 6 Monate während der Dauer des Prozesses erloschen ist.

Die hier zu besprechenden Fristen sind prinzipiell, das kann gleich zugestanden werden, keiner Erweiterung ausgesetzt. Das Gesetz hat sie ja den Regeln der Verjährung entzogen und darum sind alle jene Umstände, die hemmend oder unterbrechend auf die Verjährungsfristen einzuwirken vermögen, ohne Einfluss auf den Lauf dieser Fristen.

Das weitere Erfordernis aber, dass auch nicht ausnahmsweise eine Ausdehnung dieser Fristen möglich sein darf, weil dies dem Charakter eines befristeten Rechts widerstreben würde, ist hier nicht erfüllt.

---

1) An einen Vertrag über Verlängerung der Frist, der gewissermassen ein neues Recht schaffen würde, wird hier nicht gedacht. Vgl. Grawein a. a. O. S. 133 ff.

Mehrere der genannten Fristen können über die ihnen vom Gesetz zugewiesene Zeit erstreckt werden, sodass das durch sie befristete Recht längere Zeit, als die gesetzliche Frist beträgt, existiert.

Wie sich oben ergab, muss die Legatfrist eines Rechts sofort mit der Entstehung eines Rechts beginnen. Dem entgegen lässt z. B. der § 967 des Öster. BGB. die 30 tägige Frist, innerhalb welcher der Verwahrer und Hinterleger ihre Entschädigungsansprüche geltend zu machen haben, erst mit dem Augenblicke der Zurückstellung der verwahrten Sache beginnen.

Das hier befristete Recht, der Schadensersatzanspruch des Verwahrers oder Hinterlegers, existiert also thatsächlich länger als 30 Tage, da es doch offenbar schon in dem Momente, wo die Beschädigung stattfand, entstanden ist. Dieselbe Beobachtung, dass der Beginn der gesetzlichen Frist nicht mit dem Moment der Entstehung des befristeten Rechts zusammenfällt, lässt sich noch bei verschiedenen andern der citierten Fristen machen. Dies gilt insbesondere auch von den Fristen der § 982 und § 1367 des Öster. BGB. und der §§ 99, 1446 u. 1390 des Entwurfs[1]).

Auch der Grundsatz, dass Legalfristen absolut keine Hemmung zulassen, wird bei einigen dieser Fristen durchbrochen. Der Entwurf anerkennt z. B. für die in den §§ 99, 1247 u. 1490 statuierten Fristen bestimmte Hemmungsgründe. Es wird in den drei Paragraphen auf die Bestimmungen des § 169 Abs. 2 und § 171 des Entwurfs verwiesen. Dort werden als Hemmungsgründe für die Verjährung genannt: 1. Höhere Gewalt, die den Berechtigten an der Rechtsverfolgung hindert, 2. Geschäftsunfähigkeit

---

1) Desgl. von den Fristen in § 150 des Reichsbeamtengesetz und in § 41 des Preuss. Gesetz über den Eigentumserwerb von Grundstücken von 5. V. 1872.

einer Person, die keinen gesetzlichen Vertreter hat. Diese Hemmungsgründe sollen auch, wie der Entwurf ausdrücklich bestimmt, für die genannten Anfechtungsfristen gelten [1]).

Man kommt also auch aus diesem Grunde ins Gedränge, wenn man den vorliegenden Fristen trotz der Möglichkeit ihrer Dehnbarkeit den Charakter von Fristen für die Dauer eines Rechts zusprechen will.

Sollten nun auch Rechte der bezeichneten Art in keiner Weise, auch nicht ausnahmsweise wie in den eben berührten Fällen, durch Hinausschiebung der Frist erweitert werden können, so ist doch aus einem letzten Grunde ihre Charakterisierung als Rechte von bestimmter Existenzfrist höchst bedenklich, wenn nicht unzulässig. Damit berühre ich die oben schon angedeutete Frage: Wie soll man es sich erklären, dass der Ablauf der Frist dem im Prozess befangenen Recht nicht schadet? Die einzige Erklärung, die aushelfen könnte, müsste lauten: Der Prozessbeginn ist mit perpetuierender Kraft ausgestattet und nimmt vermöge seines rechtsverändernden und erweiternden Einflusses die zeitlichen Schrecken hinweg, die dem Recht anhaften.

So sucht auch Grawein diese Schwierigkeiten zu umgehen.

Er stellt als allgemeine Regel den Satz auf, „dass einem temporalen Recht auf dem Wege seiner Umwandlung in eine actio judicati die zeitliche Schranke genommen werde“ [2]).

Strohal nennt diesen Satz geradezu „verblüffend“ [3]). Es meint, es müsse demnach z. B. jemand, der auf 3 Jahre Erbe wäre, für immer der Erbe bleiben, wenn er nur innerhalb der 3 Jahre die hereditatis petitio angestrengt hätte [4]).

1) Vergl. S. 16 Anm. 1.
2) Grawein a. a. O. S. 122.
3) Strohal a. a. O. S. 67.
4) Strohal a. a. O. S. 67.

Dies ist allerdings ein Missverständnis. Temporal ist in diesem Beispiel das zu Grunde liegende Recht, aber nicht der aus ihm hervorgehende Anspruch, die hereditatis petitio. Nur dieser Anspruch wird in eine actio judicati verwandelt.

Aber im Resultate muss man Strohal doch eher Recht geben als Grawein.

Der Grundsatz, dass ein befristetes Recht durch seine Überführung in den Prozess perpetuiert werde, ist in seiner Allgemeinheit jedenfalls verkehrt. Dass befristete Rechte aller Art durch ihre Einklagung zu unbefristeten Rechten werden, wird auch Grawein ernstlich nicht annehmen.

Er bezieht darum den von ihm aufgestellten Satz offenbar nur auf befristete Ansprüche.

Nun lässt es sich allerdings nicht bestreiten, dass der durch Klage geltend gemachte Anspruch durch den Prozessbeginn Veränderungen erfährt.

Windscheid sagt in seinen Pandekten [Bd. I S. 351]: . . . „Der Beginn des Prozesses übt einen nicht unbedeutenden Einfluss auf die Gestaltung des materiellen Rechtsverhältnisses zwischen dem Kläger und dem Beklagten aus. Dieser Einfluss zeigt sich vorzugsweise in einer Steigerung des klägerischen Anspruchs . . . . . Die Steigerung des klägerischen Anspruchs macht sich geltend nach einer doppelten Richtung. Einmal wird durch den Prozessbeginn der Anspruch fähig gemacht, Einflüssen zu widerstehen, denen er sonst unterliegen würde; sodann erweitert sich sein Umfang.“

Es frägt sich hier nun, ob, wenigstens nach gemeinem Recht, der Ablauf der Frist mit seiner rechtsaufhebenden Kraft auch zu den Einflüssen gehört, denen der befristete Anspruch seit dem Prozessbeginn nicht mehr unterliegt.

Eine Bestätigung hierfür lässt sich im positiven Recht nicht finden. Es sind ganz bestimmte Einflüsse, gegen die

ein Anspruch durch den Prozessbeginn unempfindlich wird und ihre Zahl kann nicht unwillkürlich vermehrt werden.

Den unvererblichen Ansprüchen schadet z. B. der Tod des Klageberechtigten von dem Moment der Erhebung der Klage an nicht mehr, sie werden vererblich. Auch der Untergang der eingeklagten Sache hebt den Klaganspruch nicht mehr auf. Aber dass der Ablauf der Frist dem befristeten Recht von dem Prozessbeginn an nicht mehr schädlich werden kann, wird durch keine Regel des positiven Rechts bestätigt.

Man könnte sich höchstens auf das analoge Verhalten der unvererblichen Ansprüche berufen und sagen, wenn die unvererblichen Ansprüche durch die Erhebung der Klage zu vererblichen werden, so ist auch die Annahme gerechtfertigt, dass auch die befristeten Rechte durch den Prozessbeginn ihrer zeitlichen Beschränkung ledig werden, sodass sie durch den Ablauf der Frist während des Prozesses nicht mehr erlöschen können.

Nur mittels dieser künstlichen Argumentation, für die es an einem genügenden Beleg im positiven Recht fehlt, liesse sich zur Not Graweins Satz aufrecht erhalten.

Bedenklich ist es aber jedenfalls in hohem Masse, wenn Grawein auf diesem so wenig motivierten Satz den ganzen Begriff der Legalfrist aufbaut.

Wollte man nun auch Grawein in diesem Punkte zustimmen und seinen Satz anerkennen, so kann das immerhin an dem Urteil, zu dem ich im vorigen über die ausgewählten Fristen gelangt bin, nichts ändern. Es hat sich genugsam erwiesen, dass die durch diese Fristen beschränkten Rechte auch aus anderen Gründen länger existieren können als die gesetzliche Dauer der Fristen beträgt.

Nur wenn dies nicht der Fall wäre und wenn es sich nur um solche Rechte handelt, die sich in einmaliger Ausübung erschöpfen, könnte man mit Hilfe der von Grawein

angewandten Konstruktion diese Rechte zu legalbefristeten Rechten stempeln.

Die Natur jener Fristen, für die die angeführten gesetzlichen Fristen typisch sind, muss also wohl eine andre sein als Grawein annimmt und sich auf andere Weise leichter und richtiger erklären lassen, als durch ihre Subsummierung unter den Begriff der Legalfristen[1]).

Ich will ihre begriffliche Erklärung an späterer Stelle geben.

Zunächst harrt noch die Aufgabe ihrer Erledigung, die Zulässigkeit der Anwendung des Graweinschen Begriffes auf jene beiden Gattungen von Fristen zu erproben, die nach herrschender Ansicht als echte Verjährungsfristen aufzufassen sind, von Grawein aber auch zu den Legalfristen gezählt werden, die Verjährungsfristen der actiones temporales und die Fristen der Wechselverjährung.

Ich leitete meine Untersuchung ein mit dem Hinweis darauf, dass schon Schriftsteller vor Grawein den prinzipiellen Unterschied zwischen den actiones temporales und den actiones perpetuae des römischen Rechts behauptet haben, dass die actiones temporales Fälle von gesetzlicher Rechtsbefristung repräsentieren und nicht wie die actiones perpetuae für wirklich verjährbare Rechte zu halten sind.

Es wird am richtigsten sein, von der Frage, ob die actiones temporales nicht im heutigen Recht mit den actiones perpetuae verschmolzen sind und dadurch ihre etwaige besondere Natur eingebüsst haben, einstweilen abzusehen und die actiones temporales in der Gestalt zu betrachten, wie sie vom Prätor in das römische Recht eingeführt wurden.

Der Prätor verlieh den von ihm neugeschaffenen actiones

---

1) In dem von Grawein gebrauchten technischen Sinne.

die Temporalität[1]) durch den Zusatz „intra annum judicium dabo“, den er in sein Edikt aufnahm.

Auch die ädilizischen Rechtsmittel wurden als temporale Rechte gegeben.

Dagegen finden sich civilrechtliche temporale actiones, wie z. B. die querela inofficiosi testamenti, nur vereinzelt. Durch ihre kurzen Verjährungsfristen traten diese actiones in einen Gegensatz zu der grossen Menge der andern, nicht verjährbaren actiones, die nun perpetuae genannt wurden.

Die Worte „intra annum judicium dabo“ erwecken in der That den Anschein, dass der Prätor in den actiones temporales befristete Rechte gegeben hat.

Er gewährte eine actio intra annum, wörtlich: ein Rechtsschutzmittel ein Jahr lang. Wer aber im römischen Recht eine actio hatte, der hatte auch das der actio zu Grunde liegende Recht selbst, durch die zeitliche Begrenzung der actio war auch das Recht zeitlich begrenzt[2]).

Aber dieser Anschein erweist sich bei genauerem Hinblick doch nicht als Wahrheit.

Man kann zwar auch zugeben, dass die schon von Fick und Demelius den actiones temporales beigelegten praktischen Merkmale ihnen ursprünglich eigentümlich gegewesen sind. Es mag richtig sein, dass die actiones temporales, so weit sie persönliche Klagen waren, erloschen, ohne dass sie eine neutralis obligatio als Residuum zurückliessen, und dass der Beklagte die Unstatthaftigkeit der actio temporalis wegen Versäumung des tempus nicht erst zu rügen brauchte.

Aber diese Kennzeichen, welche allerdings auf eine Rechtsbefristung hinzudeuten scheinen, liefern noch nicht

---

1) Hier nicht im Sinne von gesetzlicher Rechtsbefristung zu verstehen.

2) Windscheid a. a. O. I, S. 101.

den direkten Beweis, dass die actiones temporales befristete Rechte gewesen sind.

Es ist ja nicht begrifflich notwendig, dass eine verjährte Forderung als naturalis obligatio erhalten bleibt.

Die herrschende Meinung, welche der Ansicht huldigt, dass die römische Klagenverjährung nur eine schwächere Wirkung hat, stützt dieselbe nicht auf den Verjährungsbegriff, sondern auf positive Bestimmungen des römischen Rechts. Vor allem wird die lex 59 pr. D. 36, 1: „Remanet propter pignus naturalis obligatio“ als Beleg für ihre Richtigkeit angeführt.

Gewichtige Stimmen haben sich auch für die stärkere Wirkung erklärt[1]).

Ist es sonach überhaupt fraglich, ob nach der allgemeinen Klagenverjährung eine naturalis obligatio als Residuum der verjährten Forderung zurückbleibt, so liegt noch kein Grund vor, die alten actiones temporales darum für befristete Rechte zu halten, weil ihre Verjährung das Recht vollständig beseitigte.

In ähnlicher Weise ist auch die Annahme, dass der römische Richter den Ablauf des annus ex officio berücksichtigt habe, noch nicht eine Konzession für jene Hypothese.

Nach den neuesten Untersuchungen[2]) erscheint es überhaupt zweifelhaft, ob schon in Rom das Erfordernis bestanden hat, dass der Beklagte die Verjährung im Prozesse einwenden musste, wenn sie berücksichtigt werden sollte.

Eine begriffliche Notwendigkeit besteht hier ebensowenig wie für das Übrigbleiben einer naturalis obligatio.

Rechtfertigen diese Momente daher noch nicht die von Grawein und seinen Vorgängern verfochtene Ansicht, so geht aus anderen Gründen geradezu ihre Unrichtigkeit hervor.

1) Windscheid a. a. O. S. 318.

2) Heymann, Das Vorschützen der Verjährung, Breslau 1895.

Wenn der Verjährung der actiones temporales auch die sogenannte schwächere Wirkung fremd war, so erloschen doch eine Reihe dieser Klagerechte mit dem Ablauf der Frist nicht völlig, sondern blieben, wenn auch im verminderten Umfange, bestehen.

So gingen die actiones poenales zum Teil auf das Doppelte und Vierfache das Schadens, verringerten sich aber nach Ablauf des annus utilis zu einer einfachen Ersatzforderung.

Oder der Klaganspruch lautete ursprünglich auf volle Entschädigung, konnte aber nach einem annus utilis nur in Höhe der Bereicherung des Deliktthäters geltend gemacht werden. Ich nehme als Beispiele die actio vi bonorum raptorum und die actio doli.

Die erstere war eine actio mixta, sie ging auf Strafe und Ersatz zugleich und forderte das Vierfache des Schadens [1]), wurde aber nach einem Jahre auf eine einfache Ersatzklage ermässigt. Die actio doli lautete auf Entschädigung. Wer aber den annus utilis, an dessen Stelle später ein biennium continuum trat, hatte unbenutzt verstreichen lassen, konnte sich an den Betrüger nur insoweit noch halten, als dieser aus dem Betruge bereichert war [2]).

Sind nun derartige Ansprüche, die durch die Zeit eine Ermässigung erfahren, befristete Rechte?

Man müsste diese Ansprüche schon teilen und sagen, dass aus dem raptus oder dolus mehrfache Ansprüche erwachsen wären, die zum Teil befristet, zum Teil unbefristet gewesen wären, und dass nur die befristeten Ansprüche mit dem Ablauf der Frist aufgehört hätten.

---

1) Vergl. Windscheid a. a. O. Bd. II S. 636 Anm. 4.

2) Vergl. Dernburg a. a. O. II, S. 359. Ähnlich konnte mit dem interdictum unde vi nach Ablauf des annus utilis nur die Bereicherung des Dejicienten, mit dem interdictum ubi possidelis nur das Verbot der Störung, nicht mehr Schadensersatz gefordert werden. Vergl. Dernburg a. a. O. I, S. 434, 436.

Eine solche Teilung der einen actio in mehrere selbstständige Ansprüche ist aber jedenfalls unberechtigte Willkür.

Ein andres Moment, das gleichfalls gegen die Identifizierung der Temporalität der actiones temporales mit dem Begriff der gesetzlichen Befristung spricht, liegt noch in folgendem:

Der Prätor fügte den Ediktsworten: „intra annum judicium dabo“ hinzu, „quo primum experiundi potestas fuerit“.

Damit gebot er, dass die einjährige Frist utiliter zu berechnen sei, utiliter ratione initii, das heisst, dass dem Klageberechtigten die Frist erst dann laufen solle, wenn er faktisch in der Lage wäre, zu klagen.

Es waren also Hemmungsgründe für den Beginn der Frist anerkannt. Hemmungsgründe der Art waren z. B. Unzugänglichkeit des Gerichts, eigene Behinderung des Klägers aus wichtigen Gründen, wie Gefangenschaft oder Abwesenheit im Kriege, auch entschuldbare Nichtkenntnis des Klägers, dass ihm eine Frist läuft [1]). Diese Hemmbarkeit des annus durch allerhand äussere Umstände ist ebensowenig wie das eben bei einigen actiones temporales konstatierte Merkmal verträglich mit der Auffassung, dass sie befristete Rechte gewesen seien. Oder wollte Grawein etwa sagen, dass diesen Hemmungsgründen von Gesetzeswegen eine perpetuierende Kraft innewohnte?

Das ist natürlich nicht möglich.

Aus dem Angeführten geht also soviel hervor, dass die actiones temporales in ihrer früheren Gestalt jedenfalls nicht rein gesetzlich befristete Rechte gewesen sind.

Verschiedene der eben gegen die von Fick, Demelius und Grawein aufgestellte Theorie vorgebrachten Gründe sind nun allerdings durch die Veränderung des römischen Rechts in Wegfall gekommen.

1) Vergl. Dernburg a. a. O. I, S. 2 ff.

Die actiones poenales, die früher das Doppelte oder Vierfache des Schadens beanspruchten, sind heute zu einfachen Ersatzforderungen herabgesunken, sie sind aus Strafklagen zu reipersekutorischen Klagen geworden.

Der annus utilis ist bei verchiedenen Klagen, so z. B. bei der actio doli, dem biennium continuum gewichen, sodass die bei der utilen Berechnung der früheren Frist in Betracht kommenden Hemmnisse jetzt ohne Einfluss auf den Beginn der zweijährigen Frist sind.

Dennoch sind darum die actiones temporales, oder auch nur einige von ihnen nicht etwa nun im heutigen Recht als befristete Rechte anzusehen.

Wie verschieden auch die historische Entwicklung der Verjährung der actiones temporales und perpetuae gewesen sein mag, für das gegenwärtige Recht darf man keine Konsequenzen aus diesem Gegensatz ziehen. Die Ansicht, der sich schon Demelius anschloss, dass die Theodosianische Klagenverjährung die älteren Verjährungsfälle in sich aufgenommen und ihre Eigenart beseitigt habe, ist durchaus die herrschende und hat jene andre Ansicht, welche eine einheitliche Klagenverjährung im geltenden Recht nicht anerkennen will, aus dem Felde geschlagen.

So urteilt auch Dernburg [Pand. I, S. 339, Anm. 6]: „Darüber besteht kein Streit, dass im justinianischen Rechte die actiones temporales nicht weniger wie die perpetuae einer wahren Verjährung unterliegen.“

Die Untersuchung über die Berechtigung einer Gegenüberstellung der Verjährung und gesetzlichen Befristung der Rechte will ich beschliessen mit einer kurzen Betrachtung der Wechselverjährung.

Auch die Wechselobligation zählt Grawein zu den befristeten Rechten[1]).

---

1) Grawein a. a. O. S. 1 ff.

Er verkennt zwar nicht, dass von der Wissenschaft und Rechtsprechung die Wechselverjährung unter dem Gesichtspunkt einer richtigen Verjährung ausgebildet worden ist, aber er glaubt aus den Bestimmungen der Wechselordnung entnehmen zu können, dass in der Wechselverjährung thatsächlich ein Fall gesetzlicher Rechtsbefristung vorliegt.

Er nimmt auch keinen Anstoss daran, dass die in den Artikeln 77—79 der Wechselordnung statuierten Fristen vom Gesetz ausdrücklich als Verjährungsfristen bezeichnet werden.

Die Anwendung des Terminus „Verjährung“ kann allerdings als Argument für die gegenteilige Ansicht aufgeführt werden. Immerhin ist es aber nicht absolut ausgeschlossen, dass das so bezeichnete Institut doch begrifflich anders aufzufassen ist und dass der Gesetzgeber sich in der Wahl des Ausdrucks geirrt hat.

Ihr besonderes Gepräge erhält die Wechselverjährung vorzugsweise durch die in Art. 80 enthaltenen Vorschriften. Dort heisst es:

„Die Verjährung wird nur durch Behändigung der Klage unterbrochen und nur in Beziehung auf denjenigen, gegen welchen die Klage gerichtet ist. Jedoch vertritt in dieser Hinsicht die vom Verklagten geschehene Streitverkündigung die Stelle der Klage“.

Dieser Artikel reduziert die dem gemeinen Recht bekannten Unterbrechungsgründe der Verjährung auf zwei, die Behändigung[1]) der Klage und die Streitverkündigung seitens des Beklagten; die Behändigung der Klage auch nur gegenüber dem jeweilig Verklagten.

---

1) Jetzt richtiger Erhebung der Klage. Vergl. CPO. § 239. Einführungsgesetz z. CPO. § 13 Abs. 3. Staub, Kommentar zur allg. deutsch. Wechselordnung Art. 80 § 3.

Durch Anerkennung wird die Wechselverjährung also nicht unterbrochen. Über Hemmungsgründe sagt das Gesetz nichts. Ob solche Geltung haben, lässt sich daher nicht a priori entscheiden. Ebensowenig bestimmt das Gesetz etwas darüber, ob der Wechselanspruch durch Verjährung vollständig getilgt wird oder als naturalis obligatio fortbesteht, noch darüber, ob die Verjährung der Wechselklage ex officio vom Richter berücksichtigt werden muss.

Graweins Theorie knüpft offenbar an die Bestimmungen des Artikels an[1]).

Er beruft sich aber nicht allein auf die in diesem Artikel für die Wechselverjährung angeführten Abweichungen von den allgemeinen Verjährungsgrundsätzen, sondern auch darauf, dass die Bedürfnisse des Wechselverkehrs eine besonders strenge Handhabung der Wechselverjährung dringend erheischen. Diese Strenge der Handhabung, die auch im Willen des Gesetzgebers gelegen wäre, liesse sich aber nur ermöglichen, wenn man die Wechselverjährung unter den Gesichtspunkt der Befristung der Wechselobligation, der Wechseltemporalität bringe[2]).

So ergänzt er denn auch die vom Gesetz gelassenen Lücken in seinem Sinne. Eine Hemmung des Beginns oder des ferneren Laufes der Wechselverjährung ist nach seiner Annahme nicht möglich[3]). Die Wechselverjährung lässt nach ihrer Vollendung keine naturalis obligatio des Wechselschuldners bestehen[4]). Der Ablauf der Verjährungsfrist braucht vom Beklagten nicht durch Einrede geltend gemacht

1) Grawein ist zu einer eingehenden Untersuchung der Wechselverjährung, die er einem zweiten Teil seiner Schrift vorbehalten hat, nicht gelangt.

2) Grawein a. a. O. S. 2.

3) Grawein a. a. O. S. 89, 93.

4) Grawein a. a. O. S. 166.

zu werden[1]), sondern wird von Amtswegen berücksichtigt. Es ist Sache des Klägers, die Rechtzeitigkeit seiner Klage zu beweisen, wenn die Innehaltung der Frist zweifelhaft ist[2]).

Man wird gegen dies Verfahren nichts einwenden können, wenn das so gewonnene Resultat sich nicht im Widerspruch setzt zu den besondern für die Wechselverjährung geltenden Vorschriften der Wechselordnung. Eine möglichst strenge Handhabung der Wechselverjährung ist gewiss im Interesse des Wechselverkehrs gelegen. Aber der alte Fehler, an dem Graweins Begriff leidet, dass er sich mit dem jus quod est nicht vereinigen lässt, begegnet uns auch hier wieder. Man stösst bei dem Versuche, ihn konsequent durchzuführen, auf unüberwindliche Schwierigkeiten, die das geltende Recht selbst darbietet.

Ich will nur einige aufzählen.

Ein Merkmal des befristeten Rechts ist es, wie ich wiederholt schon feststellte, dass die Frist unmittelbar mit dem Augenblick beginnen muss, wo das befristete Recht zur Existenz kommt. Mit dieser notwendigen Folgerung aus dem Begriff der Rechtsbefristung harmoniert nicht der Artikel 77 der Wechselordnung, welcher bestimmt, dass der wechselmässige Anspruch gegen den Acceptanten in drei Jahren vom Verfalltage des Wechsels an gerechnet verjährt. Hätte die Wechselordnung nun wirklich in der Wechselforderung gegen den Acceptanten ein befristetes Recht von 3 Jahren Dauer geschaffen, so müsste notwendigerweise die Verjährungsfrist vom Augenblick der Acceptation an laufen. Statt dessen beginnt die Frist mit dem Verfalltage des Wechsels, einem Zeitpunkt, der häufig, z. B. bei dem Sichtwechsel, von vornherein gar nicht festliegt. Man weiss bei einem derartigen Wechsel überhaupt nicht, wie gross der

1) Grawein a. a. O. S. 174.
2) Grawein a. a. O. S. 190.

Zeitraum zwischen der Entstehung der Wechselforderung gegen den Acceptanten und ihrem Untergang durch Ablauf der Frist sein wird, während doch die Dauer einer Legalfrist von Anfang an feststehen muss.

Der gleiche Einwand liesse sich auch aus den Artikeln 78 und 79 gegen die Auffassung, dass die Regressansprüche des Wechselinhabers und des Indossanten gegen den Aussteller und dessen Vormänner, befristete Rechte sind, erheben.

Hier macht nun allerdings Grawein geltend, dass diese Regressansprüche erst mit dem erhobenen Protest beziehungsweise mit der Zahlung oder der Behändigung der Klage zur vollständigen rechtlichen Existenz gelangen und dass darum auch die Fristen erst in diesen Zeitpunkten ihren Lauf beginnen können[1] [2]). Diese Annahme scheint mir aber bedenklich. Es hiesse doch so viel als leugnen, dass ein Wechselgläubiger schon in dem Augenblicke, wo er Gläubiger wird, in ein obligatorisches Verhältnis zu allen Wechselschuldnern tritt. — Eine weitere Schwierigkeit liegt in folgendem:

Die Unterbrechungsgründe der Wechselverjährung sind der Zahl nach allerdings vermindert, aber es sind doch einige vorhanden, während, wie Grawein deduziert, die Legalfrist eines Rechts keine Unterbrechung kennt. Im Artikel 80 wird doch ausdrücklich gesagt, dass die Verjährung durch die Behändigung der Klage und durch Streitverkündigung unterbrochen wird.

---

1) Grawein a. a. O. S. 34 ff.

2) Grawein zählt die Protestfristen des Wechselrechts zu seinen Präklusivfristen. Durch die Wahrung der Präklusivfrist gelange das Recht erst zur vollständigen Entstehung. Der Akt, der innerhalb der Frist geschehen müsse, gehöre zum rechtsbegründenden Thatbestande des Rechts.

Nun wird Grawein zwar sagen können, dass die Unterbrechung der Wechselverjährung durch die Erhebung der Klage keine wirkliche Unterbrechung sei, sondern vielmehr eine Perpetuation des anhängigen Wechselanspruchs bedeute. Die Richtigkeit dieser Konstruktion, über die oben schon das Genügende gesagt ist, einmal angenommen, so können doch auch nur die Erhebung der Klage mit perpetuierender Kraft ausgerüstet sein, nicht aber andre Handlungen, welche keine prozessuale Situation schaffen. Und doch müsste Grawein in diesem Falle der Streitverkündigung, die nach dem Gesetz ja auch die Verjährung unterbricht, dieselbe perpetuierende Wirkung zuschreiben.

Eine solche Konstruktion ist aber offenbar mit den allgemeinen Rechtsregeln wenig in Einklang zu bringen. —

Schliesslich will ich, um ein letztes Gegenmoment hervorzuheben, noch auf Art. 83 der Wechselordnung aufmerksam machen, welcher bestimmt, dass die wechselmässigen Verbindlichkeiten des Ausstellers oder Acceptanten durch Verjährung nicht vollständig erlöschen, sondern dass Aussteller und Acceptant dem Inhaber des Wechsels soweit, als sie sich mit dessen Schaden bereichern würden, verpflichtet bleiben.

Dies ist gleichfalls eine Bestimmung, welche Graweins Begriff zuwiderläuft. Ein befristetes Recht erlischt ja gänzlich mit dem Ablauf seiner Frist. Geschähe das nicht, so wäre das Recht eben zum Teil unbefristet.

Diese Gründe mögen genügen, um die Unhaltbarkeit der von Grawein aufgestellten Theorie auch hinsichtlich ihrer Anwendung auf die Wechselverjährung darzuthun.

Nach dem Gesagten kann es auch nicht Wunder nehmen, dass Graweins Versuch, die Abweichungen der Wechselverjährung von der gewöhnlichen Verjährung aus dem Gesichtspunkt der Wechseltemporalität zu erklären, keinen weiteren Anklang in der Wissenschaft gefunden hat[1].

1) Vergl. Staub, Kom. z. WO. Vorbemerkung zu Art. 77 d. WO.

Die Schwierigkeiten, die dieser Versuch nicht zu überwinden vermag, liegen ja zu sehr auf der Hand.

Ziehe ich nun die Summe meiner Kritik der Berechtigung des Graweinschen Begriffes, so ergiebt sich ein völlig negatives Resultat.

Das Urteil muss lauten: Der anscheinend so prägnante Gegensatz: „Verjährung und gesetzliche Befristung der Rechte" ist juristisch nicht haltbar.

Die Rechtserscheinungen, in denen Grawein Legalfristen erblickt, lassen sich nicht unter diesen Begriff bringen. Man kommt aus Widersprüchen nicht heraus und muss zu ganz gekünstelten Konstruktionen seine Zuflucht nehmen.

Man kann daher Grawein den Vorwurf nicht ersparen, dass er in Verkennung des positiven Rechts einem Begriff zuliebe zu einer ganz falschen Charakterisierung bestimmter Gruppen von Fristbestimmungen sich verleiten lässt.

Strohal charakterisiert seine Methode zutreffend als synthetisches Zwangsverfahren" [1]). Der Begriff wird den Rechtserscheinungen aufgepresst, nicht aus ihnen abgeleitet.

Das ist aber nicht juristische Art.

„Non ut ex regula jus sumatur, sed ut ex jure, quod est, regula fiat" sagt Paulus[2]).

Eine juristische Konstruktion ist nur etwas wert, wenn sie das geltende Rechte richtig erklärt, man soll sie aber nicht dem Recht mit Gewalt aufdrängen.

Aus diesem Urteil soll keineswegs gefolgert werden, dass gesetzlich befristete Rechte überhaupt sich nicht finden. Gewiss giebt es solche.

Ich verweise nur auf die verschiedenen Urheberrechte, die regelmässig dem Berechtigten nur eine bestimmte Zeit lang zustehen. Auch der Niessbrauch ist gewissermassen

---

1) Strohal a. a. O. S. 66.
2) l. 1. D. de regulis juris.

ein zeitliches Recht. Befristete Rechte werden häufig durch Vertrag errichtet. Das Miet- oder Pachtrecht gehört vor allem hierher. Auch das Eigentum kann auf Zeit übertragen werden [1]).

Solche Fristen haben aber keine Ähnlichkeit mit Verjährungsfristen und ihretwegen den Gegensatz zwischen Verjährung und Befristung der Rechte aufzustellen, lohnt sich nicht.

In der Kontroverse zwischen Grawein und Strohal wird man sich also auf des letzteren Seite stellen müssen. Auch dass sich immerhin gewichtige Stimmen [2]) für Grawein erhoben haben, kann an dem Ergebnis nichts ändern.

Es ist das bei der Neuheit der ganzen Frage und der Schwierigkeit vor allem, die juristische Natur vieler Fristen genau zu ergründen, leicht erklärlich. Andrerseits erkennen auch Juristen, wie Dernburg [3]), die Grawein in manchen Punkten beipflichten, an, dass in vielen Fällen, wo nach Grawein eine Rechtsbefristung anzunehmen wäre, es sich nur um eine Befristung der Klage handelt.

Klagbefristung und Rechtsbefristung sind aber zwei verschiedene Dinge.

---

1) Vergl. Dernburg, Pd. I, S. 267.

2) Vergl. die oben S. 12 citierten.

3) Dernburg, Lehrbuch des Preussischen Privatrechts Bd. I S. 371 [V. Aufl.].

Die materiellrechtlichen Ausschlussfristen.

1. Juristische Natur der Ausschlussfristen.

Nachdem sich im vorigen ergeben hat, dass eine Reihe von Fristen — ich führte als Beispiele für dieselben die in der ersten Gruppe genannten an — zwar von den Verjährungsfristen streng zu scheiden, aber doch nicht etwa als Legalfristen subjektiver Rechte aufzufassen sind, ist es gewiss von Interesse, nun auch die positive Natur dieser Fristen sich klarzulegen.

Der gebräuchliche Name für Fristen dieser Art, den auch Strohal verwendet[1]), ist „Präklusiv- oder Ausschlussfristen".

Dieser Terminus ist allerdings geeignet, nach einer Richtung hin Irrtümer zu erwecken.

Er wird nicht allein für materiellrechtliche, sondern häufig auch für prozessuale Fristen verwendet. Man pflegt z. B. die Berufungs-, die Revisions- und Einspruchsfristen und ähnliche als Präklusivfristen zu bezeichnen.

Diese Fristen haben mit den Fristen, welche hier zur Betrachtung stehen, nichts zu thun. Der wichtige Unterschied besteht darin, dass es sich dort um die zeitliche Beschränkung einer prozessualen Befugnis bei den materiellrechtlichen Fristen aber um die Befristung eines materiellen Rechts handelt.

---

1) Strohal a. a. O. S. 65 ff.

Auch die Fristen des Aufgebotsverfahrens, nach deren Ablauf ein Ausschlussurteil ergeht, sind wohl zu trennen von den gesetzlichen Fristen des materiellen Rechts. Hier ist der Gegensatz ein andrer. Zwar bewirkt das Ausschlussurteil den Untergang eines materiellen Rechts, aber es ist doch das Urteil und nicht der Ablauf der Frist, woran sich der Rechtsuntergang knüpft.

Wie der Name Präklusiv- oder Ausschlussfrist andeutet, verbindet sich, ähnlich wie bei den Verjährungsfristen, so auch bei Fristen dieser Art mit ihrem Ablauf das Erlöschen eines Rechts. Es ergab sich aber schon oben, dass die durch Ausschlussfristen beschränkten Rechte nicht unbedingt mit dem Eintritt des Endtermins der Frist zu Grunde gehen, sondern dass eine bestimmte Voraussetzung sich noch erfüllen muss, nämlich die, dass der Berechtigte die ihm vom Gesetz vorgeschriebene Handlung nicht innerhalb der Frist vornimmt. Durch Ausschlussfristen werden die Rechte nur bedingterweise zeitlich begrenzt.

Grawein hält es für ein wesentliches Merkmal der Präklusivfrist, dass ihre Versäumung nicht den Untergang eines bestehenden, sondern das Nichtzustandekommen eines Rechts zur Folge hat, indem durch den Akt, der innerhalb der Frist geschehen muss, der rechtsbegründende Thatbestand des Rechts erst vervollständigt wird[1]). Darum zählt er auch die oben[2]) erwähnten Fristen, wo offenbar ein fertiges Recht bereits existiert, zu den Legalfristen und nicht zu den Präklusivfristen. Präklusivfristen sind seiner Auffassung nach z. B. die kurzen Protestfristen der Wechselordnung [Art. 41]. Ich wies an früherer Stelle[3]) schon darauf hin, dass es bedenklich ist, in der Präjudizierung

1) Grawein a. a. O. S. 34 ff.
2) Vergl. oben S. 16 f.
3) Vergl. oben S. 34.

eines Wechsels durch Versäumung der Protestfrist das Nichtzustandekommen der Wechselobligation gegenüber den Regresspflichtigen zu erblicken. Obschon solch kurze Fristen, wie diese, ihre Eigenart haben, stimmen sie im endlichen Erfolg doch mit jenen obenerwähnten überein.

Die Unterlassung der Handlung, deren Vornahme innerhalb der Frist zu erfolgen hat, führt in beiden Fällen thatsächlich den Untergang des Rechts herbei[1]).

Den angegebenen Begriff der Ausschlussfristen hat zuerst Strohal schärfer formuliert. Er findet das Wesen der Ausschlussfrist darin, „dass ein zu längerer Dauer befähigtes Recht erlischt, wenn der Berechtigte innerhalb einer bestimmten kurzen, durch Anerkennung der Gegenpartei [vorausgesetzt, dass man von einer solchen überhaupt reden kann], nicht unterbrechbaren Frist Etwas zu thun unterlässt“[2]).

Nach der Art des „Etwas“, das der Berechtigte innerhalb der Frist thun muss, unterscheidet er dann zwei Kategorien von Ausschlussfristen:

Zu der einen Kategorie könne man alle jene Ausschlussfristen zählen, die durch im Einzelfall ganz verschiedenartige Handlungen gewahrt würden. Denen gegenüber bildeten die Ausschlussfristen für die Erhebung der Klage eine besondere Gruppe. An der begrifflichen Natur der Ausschlussfristen, meint er weiter, werde durch diesen Unterschied aber nichts geändert. Hier wie dort sei die Frist „als gesetzliche Präklusivfrist zu qualifizieren“[3]).

1) Vergl. Förster-Eccius, Preuss. Privatrecht VII. Aufl. Bd. I S. 210 Anm. 20: „Der von Grawein aufgestellte Unterschied von präklusiver Befristung und Rechtsbefristung ist wenigstens für das preuss. Recht unfruchtbar“.

2) Strohal a. a. O. S. 68.

3) Strohal a. a. O. S. 68.

Dass Ausschlussfristen beider Art vorkommen, wird ein Blick auf die oben citierten Ausschlussfristen leicht bestätigen. Ist doch beispielsweise die Forderung des Deponenten nach § 967 des Öster. BGB. erloschen, wenn die Klage nicht innerhalb 30 Tagen nach der Zurückstellung der Sache angebracht wird, während der Kommodatar nach § 982 Öster. BGB. innerhalb 30 Tagen nach Zurückgabe der geliehenen Sache nur Meldung von den auf die Sache verwendeten ausserordentlichen Kosten zu machen braucht, um sich deren Erstattung zu sichern.

Es liegt auf der Hand, dass eine begriffliche Verschiedenheit der einzelnen Auschlussfristen durch diese Einteilung nicht begründet wird.

Vielleicht ist es aber nicht richtig, so viel Gewicht auf jenes Begriffsmerkmal zu legen, dass die Ausschlussfristen durch Anerkennung der Gegenpartei nicht unterbrochen werden. Strohal sieht in diesem Merkmal den Hauptunterschied zwischen Ausschlussfristen und Verjährungsfristen[1]). „Zum Verjährungsthatbestande, sagt er, ist erforderlich: a) dass der Berechtigte seinen Anspruch während der Frist nicht klagbar geltend macht, b) dass die Gegenpartei diese Unthätigkeit des Berechtigten für diesen nicht durch zwischenzeitige Anerkennung des Anspruchs unschädlich macht; zum Thatbestand der Erlöschung eines Rechts wegen Versäumung der für die Anstrengung der Klage limitierten Präklusivfrist gehört dagegen lediglich die Nichtanbringung der Klage innerhalb der Frist".

Gewiss ist es ein wichtiges Merkmal der Ausschlussfristen, dass sie durch Anerkennung seitens des Verpflichteten nicht unterbrochen werden, aber das prinzipielle Unterscheidungsmerkmal zwischen Verjährung und Abschlussfrist liegt hierin nicht.

---

1) Strohal a. a. O. S. 70.

Giebt es doch auch Verjährungsfristen im modernen Recht, die durch Anerkennung in ihrem Lauf nicht unterbrochen werden.

Die herrschende Meinung hält zum Beispiel, wie erwähnt, die Wechselverjährung für eine richtige Verjährung, trotzdem das Gesetz hier die Anerkennung als Unterbrechungsgrund ausschliesst. Partikularrechtliche Verjährungsgesetze pflegen auch zuweilen die Anerkennung aus den Unterbrechungsgründen auszuscheiden. Ein Beispiel bietet das Oldenburgische Recht[1]).

Wie soll man denn in solchen Fällen den Unterschied zwischen Ausschlussfristen und Verjährungsfristen konstruieren?

Es scheint mir daher auch nicht richtig, den Gegensatz zwischen Ausschlussfristen und Verjährungsfristen dahin zu bestimmen, dass bei der Verjährung die dauernde Unthätigkeit des Berechtigten und Verpflichteten zusammen, bei der Ausschlussfrist die des Berechtigten allein rechtsaufhebend wirkt.

Bei der Verjährung wie bei der Ausschlussfrist ist die Unthätigkeit des Berechtigten allein der Aufhebungsgrund. Nur in der Art und Weise der Unthätigkeit liegt der Unterschied. Bei der Verjährung ist die Nichtvornahme der vom Gesetz als Unterbrechungsgründe anerkannten Handlungen[2]) die Ursache für den Rechtsuntergang, bei der Ausschluss-

---

1) Landesherrl. Verordnung vom 21. Juli 1841, die kurze Verjährung gewisser Forderungen etc. betreffend.

§ 8: Unterbrochen wird die Verjährung nicht anders als

1. durch Zustellung der Ladung zum Sühneversuch,
2. durch Zustellung der Klage . . . . .
3. durch Protestation gegenüber Abwesenden . . . . .

Vergl. Rudorff: Die deutschen Klagenverjährungsgesetze S. 66 ff.

2) Vergl. Grawein a. a. O. S. 55.

frist hat die nicht rechtzeitige Vornahme einer einzelnen bestimmten vom Gesetz anbefohlenen Handlung den Untergang des Rechts zur Folge.

Trotz der Ähnlichkeit im Begriffe, die hiernach Verjährung und präklusive Befristung aufweisen, differieren beide Institute in ihrer praktischen Wirkung ganz bedeutend. Die Merkmale, die Grawein als Eigentümlichkeiten der Legalfristen hinstellt, treffen im wesentlichen auch für die Ausschlussfristen zu.

Zu diesem Resultat gelangt man aber nicht mittels einer Deduktion aus dem eben gefundenen Begriffe der Ausschlussfrist, — dieser ist ja nahe verwandt mit dem Verjährungsbegriff, — sondern durch die einfache Erwägung, dass die Ausschlussfristen als Rechtserscheinungen besonderer Art der Herrschaft der Verjährungsregeln nicht unterworfen sind.

Ausschlussfristen sind also prinzipiell weder hemmbar noch unterbrechbar, da es ja nur für Verjährungsfristen besondere Vorschriften über Hemmung und Unterbrechung giebt. Die Handlung insbesondere, welche innerhalb der Frist vorzunehmen ist, unterbricht nicht etwa die Frist. sondern bringt, wenn sie rechtzeitig geschieht, die zeitliche Schranke des Rechts überhaupt in Wegfall. Was das Gesetz über die schwächere Wirkung der Verjährung oder über die Notwendigkeit des Vorschützens der Verjährungseinrede bestimmt, gilt eben so wenig für die Ausschlussfristen. Aus dem Begriff der Ausschlussfrist lassen sich diese Erfordernisse auch nicht ableiten. — Zweifelhaft kann sein, ob der Kläger im Streitfalle beweisen muss, dass seine Frist noch läuft, oder der Beklagte, dass sie bereits verstrichen ist. Man muss sich dafür entscheiden, dass der Beweis wie bei der Verjährung so auch hier dem Beklagten auferlegt werden muss, denn indem er die dauernde Unthätigkeit des Berechtigten als Befreiungsgrund geltend macht, behauptet er

eine ausserhalb des präklusivbefristeten Rechts liegende rechtsaufhebende Thatsache, die er als Beklagter zu beweisen hat. In diesem Punkte besteht daher eine Übereinstimmung zwischen Verjährungs- und Ausschlussfristen[1]).

Ob eine vertragsmässige Änderung oder Auschliessung gesetzlich statuierter Ausschlussfristen zulässig ist, wird von der Natur des einzelnen befristeten Rechts abhängen[2]). Können die Parteien frei über das Recht disponieren, so haben sie es auch in der Hand, die Dauer der Frist zu verändern oder die Frist ganz auszuschliessen. Sehr oft stehen aber die durch Ausschlussfristen beschränkten Rechte nicht in der freien Verfügung des Berechtigten. Über die Modalitäten familienrechtlicher Klagen können die Beteiligten z. B. nichts bestimmen. Manchmal erklärt das Gesetz die Abänderung einer Ausschlussfrist ausdrücklich für zulässig. So heisst es in § 729 des Entwurfs Abs. 1[3]): „Eine Schuldverschreibung auf den Inhaber muss innerhalb dreissig Jahren nach dem Eintritt der für die Leistung bestimmten Zeit dem Aussteller zur Einlösung vorgelegt werden, widrigenfalls der Anspruch aus der Ursache erlischt".

Absatz 3 fügt hinzu:

„Die Dauer und der Beginn der Verlegungsfrist können von dem Aussteller in der Urkunde anders bestimmt werden".

Wenn die Ausschlussfristen prinzipiell auch den Regeln der Verjährung entrückt sind, so ist es doch immerhin möglich, dass die Geltung der einen oder andern Verjährungsregel durch spezielle gesetzliche Anordnung auch auf einzelne

1) Vergl. bezüglich der Verjährung Grawein a. a. O. S. 179 f.

2) Grawein nimmt an, dass Legalfristen regelmässig abänderbar sind. So S. 127 f., 135 f.

3) Entwurf e. BGB. für d. deutsche Reich II. Lesg.

Ausschlussfristen erstreckt wird. Der Begriff der Ausschlussfrist leidet nicht darunter. Es empfiehlt sich z. B. zuweilen, bei einzelnen Ausschlussfristen aus bestimmten Gründen eine Hemmung ihres Laufes eintreten zu lassen. So erkennt der Entwurf e. BGB. für eine Anzahl von Ausschlussfristen, wie sich oben zeigte[1]), höhere Gewalt und Minderjährigkeit des Berechtigten ohne gesetzlichen Vertreter als Hemmungsgründe an.

Diese Abweichungen von der Strenge der Ausschlussfrist dürfen natürlich nur vereinzelt vorkommen. Es hätte keinen Sinn, eine Ausschlussfrist zu statuieren und dann hinzuzufügen, dass alle wichtigen Verjährungsregeln auch auf sie anzuwenden seien. Was bei der Verjährung Regel ist, muss bei der Ausschlussfrist Ausnahme bleiben.

Die Ähnlichkeit zwischen Verjährungs- und Ausschlussfristen hinsichtlich ihrer begrifflichen Natur erschwert gewiss in manchen Fällen die richtige Subsumierung einzelner Fristen, deren Charakter zweifelhaft ist, unter einen der beiden Begriffe.

Der Nachweis, dass eine bestimmte Verjährungsregel auf eine konkrete Frist Anwendung findet, schliesst ja noch die Möglichkeit nicht aus, diese Frist als Ausschlussfrist zu qualifizieren und umgekehrt kann die Geltung einer Verjährungsregel wohl im Einzelfall ausgeschlossen werden, ohne dass die Frist dadurch ihren Charakter als Verjährungsfrist verliert.

In dieser Beziehung würde ein Verfahren unter Zugrundelegung des Grawein schen Begriffes der Legalbefristung weniger Schwierigkeit machen. Man wird aber doch ein zuverlässiges Resultat erzielen, wenn man an dem eben angegebenen Grundsatz festhält. Gelingt es, den Beweis zu erbringen, dass eine Frist überwiegend den Verjährungs-

1) Vergl. oben S. 16, 17.

regeln entzogen ist, — das Gesetz selbst, vergleichende theoretische Beobachtungen und die Rechtsprechung können hierzu Anhaltspunkte bieten, — so darf man diese Frist mit gutem Recht als Ausschlussfrist bezeichnen und die Konsequenzen daraus ziehen. Eine Abweichung von den Verjährungsregeln nur in einzelnen Punkten berechtigt noch nicht zu diesem Schritt.

2. Umfang des Vorkommens gesetzlicher Ausschlussfristen.

Da die Ausschlussfrist im materiellen Recht nur eine Ausnahmestellung einnimmt, wie ja auch ihr charakteristisches Wesen sich am besten negativ dahin bestimmen lässt, dass sie nicht an die Verjährungsregeln gebunden ist, so wird man keine weite Verbreitung diese Phänomens im geltenden Recht erwarten dürfen. Ausschlussfristen finden sich aber bei Rechten aller Art, ihre Anwendung ist nicht, wie die der Verjährung[1]), auf die Ansprüche beschränkt.

Daher kommen Ausschlussfristen auch bei solchen Rechten vor, die ihrer Natur nach der Verjährung nicht unterliegen. Von höherer Bedeutung ist die Ausschlussfrist aber da, wo sie an Stelle der Verjährungsfrist tritt.

Verjährungs- und Ausschlussfristen können auch neben einander bestehen. Dies ist so zu verstehen, dass ein präklusiv befristetes Recht zugleich auch der Verjährung unterliegen kann. Die Voraussetzung hierfür ist, dass das mit einer Ausschlussfrist behaftete Recht an und für sich verjährbar ist; die Konkurrenz wird auch nur dann von Bedeutung, wenn die innerhalb der Ausschlussfrist vorzunehmende Handlung keine direkte Ausübung ist, durch welche das Recht erschöpft wird. So verjährt anerkannter-

1) Unter Verjährung im allg. ist auch hier die Klagen- oder Anspruchsverjährung gemeint.

massen die Gebührenforderung des Zeugen oder Sachverständigen nach § 16 der GO. für Z. u. S. nach den gewöhnlichen Verjährungsregeln, sie erlischt aber ausserdem, wenn der Zeuge sein Verlangen nicht innerhalb 3 Monaten bei dem zuständigen Gericht anbringt[1]).

Ich will im folgenden einen kurzen Überblick über die im geltenden Recht vorkommenden gesetzlichen Ausschlussfristen geben. — Es mag gleich erwähnt werden, dass Ausschlussfristen auch durch Vertrag gesetzt werden können.

Vertragsmässige Ausschlussfristen werden z. B. häufig in Versicherungsverträgen statuiert, indem die Geltendmachung der Ansprüche aus der Versicherung auf diese Weise eher erzwungen wird als es durch die Androhung der Verjährung möglich wäre[2]). Auch Bürgschaftsschuldner pflegen sich nicht selten durch präklusive Befristung der Klage, die sie vereinbaren, ihre Lage zu erleichtern. — Von höherer Bedeutung sind natürlich die gesetzlichen Ausschlussfristen.

Die gesetzlichen Ausschlussfristen spielen im gemeinen Recht keine Rolle. Vereinzelte Ausschlussfristen kommen allerdings vor. Erwähnt wurde schon die 3jährige Frist, innerhalb welcher der Emphyteuta den canon zu zahlen hat bei Meidung des Verlustes seiner Emphyteusis. Nach c. 3 C. de jure emphyt. 4, 66 verliert der Eigentümer der Emphyteusis sein Vorkaufsrecht, wenn er nicht binnen zwei Monaten nach erhaltener Anzeige erklärt, von seinem Vor-

---

1) Gebühren-Ordng. für Zeugen- und Sachverständige vom 30. Juni 1878 § 16:

„Die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen werden nur auf Verlangen derselben gewährt. Der Anspruch erlischt, wenn das Verlangen binnen 3 Monaten nach Beendigung der Zuziehung oder Abgabe des Gutachtens bei dem zuständigen Gericht nicht angebracht wird". Vergl. Rudorff a. a. O. S. 11.

2) Entsch. d. RG. in CS. Bd. 19 S. 132.

kaufsrechte Gebrauch zu machen[1]), Binnen 60 Tagen hat der Käufer das pactum displicentiae geltend zu machen[2]). Das Mietrecht erlischt im Falle, dass der Mieter 2 Jahre mit den Mietzinsen im Rückstande bleibt[3]).

Der Pfandschuldner verliert, wenn er binnen 2 Jahren nach der Kündigung seine Schuld nicht tilgt, das Recht den Verkauf des Pfandes abzuwenden[4]) [5]).

Auch das quadriennium continuum für die Anbringung des Gesuchs um restitutio in integrum lässt sich vielleicht als Ausschlussfrist auffassen, wenn man nicht annimmt, dass diese Frist den Charakter einer Verjährungsfrist angenommen hat[6]). Ausschlussfristen für andre Klagen dürften aber kaum gefunden werden. Die Klagenverjährung ergreift ausnahmslos alle Klagerechte.

Die actiones temporales insbesondere haben ja seit der Einführung der allgemeinen Klagenverjährung ihren besonderen Charakter verloren. Damit erübrigt sich die Frage, ob ihre Temporalität ursprünglich möglicherweise einer präklusiven Befristung geähnelt hat.

Unter den neueren Kodifikationen, die in grösserem Umfange von Ausschlussfristen Gebrauch machen, ist in erster Linie das allgemeine Landrecht für die preussischen Staaten zu nennen.

Der Verjährungsbegriff[7]) des allgem. Landrechts ist allerdings so weit gefasst, dass eine sichere Unterscheidung, ob eine Frist zu den Verjährungsfristen oder zu den Aus-

---

1) Vergl. Savigny, System des heutigen Röm. Rechts Bd. IV S. 300 ff.

2) l. 31 § 22. D. de aedil. ed. 21, 1.

3) l. 54 § 1, l. 56. D. 19, 2.

4) Dernburg, Pand. I, III. Aufl. S. 679.

5) Sonstige Ausschlussfristen zählt Savigny a. a. O. auf.

6) So Dernburg, Pand. I, S. 334 Anm. 7.

7) Vergl. Allg. Ldr. I, 9, § 500.

schlussfristen gehört, stellenweise auf erhebliche Schwierigkeiten stösst.

Theorie und Praxis sind aber im Laufe der Zeit bezüglich der meisten Fristen zu sicheren Resultaten gelangt.

Eine Unterscheidung haben zuerst die Gesetzrevisoren im Jahre 1829 vorgenommen. Sie schieden von 72 zweifelhaften Fristbestimmungen 44 aus, die nicht unter den Begriff der Verjährung fielen [1]).

Untersuchungen späterer Schriftsteller haben bestätigt, dass diese Fristen nicht nach den Verjährungsregeln zu beurteilen sind [2]). Auch Entscheidungen preussischer Gerichtshöfe und des Reichsgerichts sind in diesem Sinne ergangen [3]). Die meisten der ausgeschiedenen 44 Fristen dürften als echte Ausschlussfristen zu bezeichnen sein.

Die Rechte, bei denen sich diese Ausschlussfristen finden, sind ihrem Inhalte nach grundverschieden. Einige von ihnen sind für den Rechtsverkehr von hoher Bedeutung, wie z. B. die Klage auf Anfechtung wegen erlittenen Zwanges [4]). Bemerkenswert sind auch die Ausschlussfristen bei verschiedenen wichtigen Klagerechten familienrechtlicher Natur [5]).

---

1) Vergl. Heydemann, Einleitung in das System des Preuss. Civilrechts Bd. II S. 93.

2) Vergl. die bei Grawein S. 11 genannten.

3) Vergl. Entsch. d. Königl. Obertribunals IV, S. 346. Entscheidungen des Reichsgerichts in Civilsachen, Bd. 18 S. 288.

4) Allg. Ldr. I, 4, § 95: „Wer eine sonst rechtsbeständige Willenserklärung wegen erlittenen Zwanges anfechten will, muss dieses, sobald, als er einen Richter hat vertreten können, spätestens aber binnen 8 Tagen nach diesem Zeitpunkt gerichtlich anzeigen".

5) Nach Allg. Ldr. II, 1, § 51 muss der Ehegatte innerhalb 6 Wochen nach Entdeckung des Zwanges, Betruges oder Irrtums das eheliche Zusammenleben aufheben, widrigenfalls er zu einer Anfechtung nicht mehr berechtigt ist.

Nach II, 2, § 7 muss der Ehemann der die Legitimität eines Kindes bestreitet, binnen ein Jahr dies vor Gericht erklären, sonst geht er gleichfalls seines Anfechtungsrechts verlustig.

Nachdem der Begriff der Ausschlussfrist durch seine Verwendung im allgemeinen Landrecht[1]) einmal seinen Einzug in das Preussische Recht gehalten hatte, ist es nur erklärlich, dass auch zahlreiche spätere preussische Gesetze, welche materielle Rechtsverhältnisse regeln, ihn als geeignetes Beschränkungsmittel der Rechte mit einer gewissen Vorliebe verwenden. So treten uns auch in diesen Gesetzen Ausschlussfristen bei Rechten der mannigfaltigsten Art entgegen[2]).

---

1) Unter andern sind noch zu erwähnen: I, 11, § 435, wonach der Cessionar Forderungen, welche erst nach vorhergeganger Aufkündigung zahlbar sind, bei Verlust seines Regresses binnen 3 Monaten nach erfolgter Cession gerichtlich aufkündigen muss. Nach I, 14, § 320 gewinnt eine vertragsmässig festgesetzte Frist für die Dauer einer Bürgschaft für ein Darlehen den Charakter einer Ausschlussfrist, da die Bürgschaft erlischt, wenn der Gläubiger den Hauptschuldner nicht spätestens am 3. Tage nach Ablauf dieser Frist belangt.

Bemerkenswert ist die 6monatliche Präsentationsfrist für den Patron nach II, 11, § 393.

Andre Ausschlussfristen zählt Heydemann a. a. O. S. 93ff. auf. Dahin gehören vor allem die Fristen in I, 4, 51, I, 5, 94, I, 11, § 641, I, 18, § 121, I, 21, § 349; II, 1, § 892, II, 8, § 2443, II, 16, § 105, II, 16, § 155, II, 16, § 163, II, 18, § 102.

2) Wichtig sind besonders folgende:

Preuss. Enteignungsgesetz vom 11. Juni 1874: § 30: Ausschlussfrist für die Beschreitung des Rechtswegs gegen die Entscheidung der Bezirksregierung über die Entschädigung bei einer Enteignung (Vergl. Entsch. d. RG. in CS. Bd. II S. 243).

Preuss. Subhastationsordnung vom 15. März 1869 § 72: Ausschlussfrist für die Einklagung der im Kaufgelderlegungstermin geltend gemachten Ansprüche (Vergl. Entsch. d. RG. Bd. 6 S. 312).

Gesetz betr. die Erweiterung des Rechtswegs vom 24. Mai 1860 § 12: Ausschlussfrist für die Klage auf Rückzahlung entrichteter Stempelsteuern. (Vergl. Entsch. d. RG. Bd. 17 S. 206).

Preuss. Unfall-Fürsorge-Gesetz v. 18. Juni 1887 § 6.

Preuss. Beamten-Pens.-Gesetz vom 27. März 1872 § 23: „Die Beschreitung des Rechtswegs gegen die Entscheidung darüber,

In der Litteratur über preussisches Recht herrscht keine Übereinstimmung darüber, wie der Begriff der Ausschlussfrist zu konstruieren ist, wenn man auch durchweg anerkennt, dass das Hauptkriterium der Ausschlussfristen die Nichtanwendbarheit der Verjährungsregeln auf sie ist.

Dernburg ist geneigt, wie ich oben schon erwähnte[1]), in manchen Fällen eine Rechtsbefristung im Sinne Graweins anzunehmen, in andern Fällen nur eine Klagebefristung.

Ich habe die Gründe schon hervorgehoben, warum Ausschlussfristen und Legalfristen im technischen Sinne nicht identifiziert werden dürfen. Eine Klagbefristung aber mit der Wirkung, dass die Nichterhebung der Klage innerhalb der Frist den Verlust des Rechts, das durch die Klage geltend gemacht wird, zur Folge hat, ist die gewöhnliche Form, in welcher die Ausschlussfrist vorkommt.

Förster-Eccius[2]) charakterisieren den Unterschied zwischen Verjährungs- und Ausschlussfristen in früheren Auflagen ihres Lehrbuchs des Preuss. Privatrechts dahin, dass bei der Verjährung ein erworbenes Recht verändert werde, während bei der präklusiven Befristung ein Recht nur bis zu einem gewissen Zeitpunkt entstehen oder über-

---

ob und welche Pension einem Beamten bei seiner Versetzung in den Ruhestand zu gewähren ist, steht dem Beamten offen. Doch muss die Entscheidung des Departementschefs und des Finanzministers der Klage vorhergehen und letztere sodann bei Verlust des Klagrechts innerhalb 6 Monaten, nachdem dem Beamten diese Entscheidung bekannt gemacht worden ist, erhoben werden ....."

Gesetz betr. d. Zwangsvollstr. in das unbew. Vermögen vom 13. Juli 1883 § 40 Z. 9.

Über Ausschlussfristen in älteren preuss. Gesetzen vergl. Heydemann a. a. O. S. 103 ff.

1) Vergl. oben S. 37. Dernburg, Lehrbuch des Preuss. Privatrechts V. Aufl. Bd. I S. 371.

2) Förster-Eccius, Preuss. Privatrecht V. Aufl. Bd. I § 46.

haupt nicht entstehen solle. Dies Kriterium trifft wohl zu, wenn man mit Grawein[3]) das Wesen der Ausschlussfrist darin erblickt, dass sie die Möglichkeit zeitlich begrenzt, einen Akt vorzunehmen, der Bestandteil eines rechtsbegründenden Thatbestandes ist. Diese Begriffsbestimmung ist aber, wie sich eben ergab, nicht zutreffend. Bei der Ausschlussfrist handelt es sich um den Verlust von zur vollen Existenz gekommenen Rechten, nicht um das Werden oder Nichtwerden eines Rechts. In der letzten Auflage des eben genannten Werkes ist auch obige Unterscheidung aufgegeben worden. Statt dessen vertritt Eccius jetzt einen ähnlichen Standpunkt wie Grawein[2]).

Neben dem Allg. Landrecht weist auch das Österreichische Bürgerliche Gesetzbuch eine erhebliche Anzahl Ausschlussfristen auf.

Auch zwischen den österreichischen Schriftstellern haben sich viele Kontroversen entsponnen, ob die einzelnen hier in Betracht kommenden Fristen Verjährungsfristen sind oder einen andern Charakter tragen.

Manche Schriftsteller wollen in allen Fristen des Gesetzbuchs, durch welche subjektive Rechte beschränkt werden, Verjährungsfristen erblicken. Andere behaupten dem entgegen, dass nur die Fristen, welche im letzten Hauptstück[3]) des Gesetzbuchs genannt werden und auf welche sich nicht der § 1491 des Gesetzbuchs bezieht[4]), nach den Regeln der Verjährung zu beurteilen seien[5]). Eine nicht für jeden

---

1) Grawein a. a. O. S. 34 ff. Vergl. oben S. 52.

2) Förster-Eccius a. a. O. VII. Aufl. Bd. I S. 217.

3) III. Teil 14. Hauptstück.

4) § 1491: „Einige Rechte sind von den Gesetzen auf eine noch kürzere Frist eingeschränkt. Hierüber kommen die Vorschriften an den Orten, wo diese Rechte abgehandelt werden, vor.

5) Unger, System d. öster. allg. Privatrechts IV. Aufl. Bd. II § 104 Anm. 78.

Fall passende Unterscheidung trifft Unger in seinem System des österreichischen allgemeinen Privatrechts[1]). Er wählt ein ganz äusserliches Kriterium:

„Behufs der Entscheidung der Frage, ob eine in einem früherem als dem letzten Hauptstück gegebene Frist als Fall- oder Verjährungsfrist anzusehen sei . . . . . ., hat man bloss darauf zu sehen, ob die Nichtausübung des Rechts, welches mit dem Ablauf einer gewissen Zeit verloren gehen soll, in der Unterlassung der zur Geltendmachung jenes Rechts dienenden Klage besteht oder nicht: im ersten Fall ist — der Satz mag wie immer sprachlich gefasst sein — ein Fall der Klagverjährung überhaupt gegeben, während im zweiten Fall bloss eine Fallfrist vorhanden ist". — Nach Unger müssten also die oben citierten[2]) Fristen des § 967 und § 1367 des Gesetzbuchs als Verjährungsfristen bezeichnet werden.

Dieser Ansicht darf man aber nicht beitreten. Schon die Kürze der Frist in § 967 spricht gegen diese Aufe fassung und der Wortlaut des § 1367 deutet auch so markan- auf eine Ausschlussfrist hin, dass die Annahme, hier handl. es sich um eine Verjährungsfrist nicht begründet erscheint[3])

Unger erkennt auch selbst an, dass seine Unterscheidung nicht für jeden Fall passt. So ist die einjährige Frist, innerhalb welcher nach § 936 des Gesetzbuchs auf die Vollziehung bindender Zusagen geklagt werden muss, auch nach seiner Ansicht nicht zu den Verjährungsfristen zu zählen[4]).

Unger giebt keine genaue begriffliche Erklärung für

1) Unger a. a. O. § 104 Anm. 79.

2) Vergl. oben S. 16.

3) Vergl. zu § 967 Strohal a. a. O. S. 71,

4) Vergl. Unger a. a. O. § 104 Anm. 79. Auch Grawein bekämpft Unger in diesem Punkte (S. 71 ff.). Seine Kritik geht aber von dem Gegensatz „Verjährung und gesetzliche Befristung" aus,

die juristische Natur der Ausschlussfristen oder Fallfristen, wie er sie nennt.

Er unterscheidet unter den Ausschlussfristen Fristen für die Ausübung eines Rechts, nach deren Ablauf das Recht nicht mehr ausgeübt werden kann, die also dem Recht eine feste zeitliche Grenze setzen und Fristen für die Vornahme von Handlungen und die Abgabe von Erklärungen, mit deren Versäumung die Befugnis, die Handlung rechtswirksam vorzunehmen oder die Erklärung rechtwirksam abzugeben erlischt[1]). In beiden Fällen erlöschen das Recht oder die Befugnis nicht deshalb, „weil man sie eine gewisse Zeit hindurch nicht ausgeübt hat [Nichtausübung im subjektiven Sinne], sondern deshalb, weil die Zeit verstrichen ist, während dessen sie allein hätten ausgeübt werden können und nicht ausgeübt worden sind", [Nichtausübung im objektivem Sinne[2])]. Unger hält die Ausschlussfristen also für Fristen für die Dauer eines Rechts oder einer Befugnis.

Mit dieser Erklärung wird das Wesen der Ausschlussfristen aber nicht getroffen.

Im ersteren Fall stellt Unger die Ausschlussfrist der Legalfrist Graweins gleich. Der Begriff der Legalfrist ist aber, wie sich schon ergab, mit Fristbestimmungen von der Art der in §§ 967 und 1367 enthaltenen Fristen unverträglich. Zu demselben Schluss würde man auch bei einer Betrachtung noch andrer Ausschlussfristen des Gesetzbuchs gelangen[3]).

1) Unger a. a. O. S. 248. Welches Recht noch sonst durch die Versäumung des Befugnis verloren geht, wird nicht gesagt.

2) Unger a. a. O. S. 275/76.

3) Wichtig ist die Frist der § 933: „Wer die Gewährleistung fordern will, muss sein Recht, wenn es unbewegliche Sachen betrifft, binnen 3 Jahren, betrifft es aber bewegliche, binnen 6 Monaten geltend machen, sonst ist das Recht erloschen." Andere Ausschlussfristen in den §§ 259, 301, 862, 1075, 1081, 1111, 1141, 1290, 1321 des Gesetzbuchs.

Die juristische Natur solcher Fristen andrerseits, welche für die Vornahme einer bestimmten Handlung [welche nicht eine Ausübung des Rechts ist], oder die Abgabe einer Erklärung gesetzt sind und deren Versäumung mit dem Nachteil verknüpft ist, dass nicht nur die Befugnis zur Vornahme dieser Akte verloren geht, sondern ein wirklicher Rechtsverlust erfolgt, wird besser erklärt, wenn man diese Fristen als Ausschlussfristen des Rechts selbst und nicht als Fristen für die Befugnis, einen Akt mit Rechtswirksamkeit vorzunehmen, bezeichnet.

Von ähnlicher Bedeutung wie in den beiden eben berührten Kodifikationen ist die Ausschlussfrist auch in dem Code civil. Es genügt ein Hinweis auf die Artikel 771, 1212, 1260, 2154, in denen die Bürgschaftspflicht des überlebenden Ehegatten, die Verpflichtung des Korrealschuldners, das Wiederkaufsrecht und das Recht auf Hypothekenerneuerung durch Ausschlussfristen von verschiedener Zeitdauer eingeschränkt werden [1]).

Wie im Allgem. Landrecht und im Öster. Bürgerl. Gesetzbuch [vergl. § 1451], so hat auch im code civil jener weite und unbestimmte Verjährungsbegriff [2]) Platz gefunden, der jeden Rechtsverlust oder Rechtserwerb durch Zeitablauf im Prinzip in sich begreift. Dadurch wird die praktische Unterscheidung zwischen Verjährungs- und Ausschlussfristen in manchen Fällen erschwert, doch dürfte bezüglich der meisten Fristen jetzt im wesentlichen eine einheitliche Auffassung bestehen [3]).

---

1) Die Fristen betragen im Falle des Art. 771: 3 Jahre, des Art. 1212: 10 Jahre, des Art. 1660: 5 Jahre, des Art. 2154: 10 Jahre. Vergl. Rudorff a. a. O. S. 147.

2) Art. 2219: la prescription est un moyen d'acquérir ou de se libérer par un certain laps de temps, et sous les conditions déterminées par la loi.

3) Die 10 j. Frist des Art. 1304 für die Klage auf Wieder-

Wenig Ausschlussfristen lassen sich nur im deutschen Handelsgesetzbuch nachweisen. Dies ist erklärlich, wenn man berücksichtigt, dass hier nur eine beschränkte Materie geregelt wird. Vor allem wird man auch, wenn das Handelsgesetzbuch eine Verjährungsfrist setzt und sie ausdrücklich als solche bezeichnet, nicht derselben aus irgend welchen Gründen, etwa wegen der Kürze der Frist, den Charakter der Ausschlussfrist beilegen dürfen. Das Handelsgesetzbuch ist in einer Rechtsepoche entstanden, wo den Gesetzgebern der Unterschied zwischen Verjährungs- und Ausschlussfristen nicht mehr unbekannt war und wo man gewiss keine so irrige Bezeichnung wie „verjähren" gewählt hätte, wenn man eine Ausschlussfrist hätte statuieren wollen.

So halte ich es z. B. für unstatthaft, die sechsmonatliche Frist des Art. 349 Abs. 2, in welcher die Klage wegen Mängel der gesetzmässigen oder vertragsmässigen Beschaffenheit der übersandten Ware verjährt, ungeachtet des gesetzlichen Ausdrucks für eine Ausschlussfrist zu erklären [1]).

Wohl aber darf man eine andere Frist desselben Artikels zu den Ausschlussfristen rechnen. Der Absatz I bestimmt: „Der Mangel der vertragsmässigen oder gesetzmässigen Beschaffenheit der Ware kann von dem Käufer nicht geltend gemacht werden, wenn derselbe erst nach Ablauf von 6 Monaten seit der Ablieferung an den Käufer entdeckt worden ist". Das heisst mit andern Worten: Der

---

einsetzung in den vorigen Stand ist nach Anschütz [Handbuch d. franz. Civilrechts od. Zacharius, herausgeg. v. Anschütz, Bd. II § 337 Anm. 11] echte Verjährungsfrist.

1) Grawein hält diese Frist für eine Legalfrist. Vergl. Staub, Komm. z. allg. d. HGB. IV. Aufl. Amm. § 12 zu Art. 349 Abs. II: „Als Grundgedanke ist hier festzuhalten, dass hier eine Verjährung mit der Möglichkeit der Unterbrechung, keine Präklusivfrist eingeführt werden sollte."

Anspruch des Käufers wegen der Mängel erlischt, wenn die Mängel nicht binnen 6 Monaten seit der Ablieferung an den Käufer entdeckt oder [besser [1])] angezeigt worden sind. Dies ist eine richtige Ausschlussfrist, die von Amtswegen zu berücksichtigen ist, nicht unterbrochen wird und durch rechtzeitige Wahrung ein für allemal gewahrt wird [2]) [3]).

Um noch auf einige andere Ausschlussfristen des Handelsgesetzbuchs aufmerksam zu machen, nenne ich ausser Art. 409, der oben bereits citiert wurde, noch Art. 425 und 468.

Artikel 425 stellt es in das Belieben der Reisenden, mit der Eisenbahn eine Frist zu vereinbaren, binnen welcher das Gepäck abgefordert werden muss, widrigenfalls die Eisenbahn für den Verlust desselben nicht haftet.

In Art. 468 wird dem Mitreeder aufgegeben, seinen Entschluss, auf seine Schiffspart zu verzichten, um von den Einzahlungen befreit zu werden, binnen 3 Tagen seit dem Beschlusse über die Einzahlungen bei Verlust seines Rechtes den Mitreedern oder dem Korrespondentreeder gerichtlich oder notariell bekannt zu machen.

Aus der allgemeinen deutschen Wechselordnung ist als besonders eigentümliche Ausschlussfrist die zweitägige Frist des Artikels 41 für die Erhebung des Protestes mangels Zahlung schon hervorgehoben worden. Eigentümlich ist diese Frist einmal wegen ihrer ausserordentlichen, durch die Zwecke des Wechselverkehrs gebotenen Kürze und dann wegen des mehrfachen Rechtsverlustes, der sich an ihre Versäumung knüpfen kann. Denn die Regressansprüche

---

1) Staub a. a. O. S. 878 oben: „Die Entdeckung ist in interner Akt und kommt gegenüber dem Verkäufer nicht in Betracht, wenn sie nicht angezeigt wird."

2) Vergl. Staub a. a. O. S. 879 § 7.

3) Durch Wahrung dieser Frist wird zunächst nach Abs. III nur die Einrede aus der mangelhaften Beschaffenheit der Ware gesichert.

gegen den Aussteller und die Indossanten, für deren Ausübung die rechtzeitige Protestaufnahme Voraussetzung ist, sind lauter einzelne Rechte, solidarische Obligationen. Die Versäumung der zweitägigen Frist führt aber in gleicher Weise ihrer aller Untergang herbei.

Durch eine Ausschlussfrist ist auch die Verpflichtung der Regressschuldner auf Sicherheitsleistung begrenzt. Art. 28 Nr. 2 bestimmt: „Die bestellte Sicherheit muss zurückgegeben werden, wenn gegen den Regresspflichtigen, welcher sie bestellt hat, binnen Jahresfrist vom Verfalltage des Wechsels auf Zahlung aus dem Wechsel nicht geklagt worden ist.

Hier mag der Platz sein, noch einmal darauf zurückzukommen, ob die besonderen für die Wechselverjährung gegebenen Vorschriften nicht die Auffassung rechtfertigen, dass es sich bei der Wechselverjährung nicht um eine richtige Verjährung handelt.

Oben habe ich Grawein zu widerlegen versucht, der in der Wechselverjährung eine gesetzliche Befristung der Wechselobligation erblickt.

Jetzt liegt die Frage nahe, ob sich die Eigenart der Wechselverjährung vielleicht als der Ausfluss einer faktisch vorhandenen präklusivischen Befristung der Wechselobligation darstellt [1]).

Die Gründe, aus denen Graweins Theorie der Wechselbefristung verworfen werden musste, halten hier natürlich nicht Stich. Ausnahmsweise kann ja auch eine Ausschlussfrist hemmbar oder unterbrechbar sein. Auch andere direkt aus dem Gesetz hervorgehende Gegengründe lassen sich schwerlich finden.

Man wird aber doch zu einer annähernd zuverlässigen Entscheidung dieser Frage gelangen, wenn man von jenem

1) Diese Auffassung wird verteidigt von Lehmann, Lehrbuch des deutschen Wechselrechts S. 573.

Gesichtspunkt ausgeht, den ich oben schon bei Besprechung von Graweins Theorie andeutete und eben bezüglich der Beurteilung der Fristen des Handelsgesetzbuch hervorhob, dass nämlich die Anwendung des Ausdrucks „verjähren“ im Gesetz doch auch für die Charakterisierung der Fristen der Wechselverjährung von Belang sein muss. Wenn man voraussetzen darf, dass den Redaktoren des Handelsgesetzbuchs der Unterschied zwischen Verjährungs- und Ausschlussfristen bewusst gewesen sein wird, so gilt dasselbe gewiss auch für die Redaktoren der Wechselordnung. Nun wird in den Artikeln 77—80 der Wechselordnung der Ausdruck „verjähren“ mit besonderer Konsequenz gebraucht. Er wiederholt sich in jedem Artikel und wird niemals durch eine andere Bezeichnung ersetzt. Die Regelmässigkeit dieser Terminologie ist wohl kein Zufall, sondern lässt auf den Willen des Gesetzgebers schliessen, wirkliche Verjährungsfristen und nicht Fristen andrer Art zu statuieren.

Aus diesem, allerdings nicht absolut unwiderlegbaren Grunde scheint es mir daher richtiger zu sein, daran festzuhalten, dass die Wechselverjährung eine wahre Verjährung ist.

Auch die herrschende Meinung steht auf diesem Standpunkt. Sie wird gestützt durch zahlreiche Erkenntnisse des Reichsoberhandelsgerichts und Reichsgerichts, welche sämtlich sich zu Gunsten der Verjährungsnatur der Wechseljährung ausgesprochen haben [1]).

Schliesslich mag noch gesagt sein, dass die thatsächlichen Abweichungen der Wechselverjährung von der civilrechtlichen Verjährung — solche bestehen ausser in den be-

1) Vergl. Staub, Komm. z. allg. d. Wechselordnung S. 155. Vergl. Entscheidungen des Reichsoberhandelsgerichts Bd. 3 S. 124; Bd. 2 S. 65; Bd. 3 S. 418; Bd. 4 S. 375; Bd. 5 S. 277 u. a. Entscheidungen des Reichsgerichts in CS.: Bd. 2 S. 13; Bd. 19 S. 143; Bd. 27 S. 79; Bd. 17 S. 281; Bd. 24 S. 198 u. a.

sonders im Gesetz bestimmten hauptsächlich darin, dass subjektive Hemmungsgründe keine Beachtung finden und die verjährte Wechselforderung nicht als naturalis obligatio erhalten bleibt — als Ausnahmeerscheinungen wohl mit dem Verjährungsbegriff in Einklang zu bringen sind. Diese Abweichungen erklären sich zur Genüge aus der besonderen Natur des Wechsels.

Über die vielen Ausschlussfristen, die sich noch in andern Reichsgesetzen, die materielle Rechtsverhältnisse regeln, befinden, will ich kurz hinweggehen. Sie bestätigen, was über das juristische Wesen der Ausschlussfristen gesagt worden ist [1]).

Nicht versäumen will ich aber, zum Schluss noch mit einigen Worten die Stellung der Ausschlussfrist in dem Entwurf zu dem neuen bürgerlichen Gesetzbuch für das deutsche Reich zu kennzeichnen.

Einige besonders wichtige Ausschlussfristen des Entwurfs sind schon erwähnt. Die Anfechtungsklage wegen Zwanges und Betrugs [§ 99], die Anfechtung der Ehe [§ 1247] und die Scheidungsklage [§ 1466] sind an sechs-

---

1) Unter andern sind zu nennen:
Reichsbeamtengesetz v. 31. März 1873: §§ 144, 149, 150.
Reichsgewerbeordnung §§ 112, 130, 132, 133.
Gerichtskostengesetz § 5.
Rechtsanwaltsordnung § 32 Abs. 2.
Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige § 16.
Bei Rudorff a. a. O. S. 11 werden noch aufgezählt:
Reichsstrandungsordnung § 31.
Eisenbahnbetriebsreglement v. 11. Mai 1874: § 64.
Gesetz über Kriegsleistungen v. 13. Juni 1873: § 22.
Gesetz über Naturalleistungen v. 13. Febr. 1875: § 16.
Telegraphenordnung v. 21. Juni 1872: §§ 25, 26, Abs. 2. § 29.
Gesetz über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1876: § 34.

monatliche Fristen, die Illegitimitätsklage [§ 1420] an eine Jahresfrist gebunden.

Eine Ausschlussfrist von ungewöhnlicher Länge enthält der gleichfalls citierte § 729 Abs. 1 [1]). Die Frist für die Vorlegung der Schuldverschreibung auf den Inhaber ist nach diesem Paragraphen auf 30 Jahre nach dem Zeitpunkt, der für die Leistung bestimmt ist, bemessen. Allerdings steht es in dem Belieben des Ausstellers der Urkunde, wie schon früher gesagt, Dauer und Beginn der Verlegungsfrist abzuändern [Abs. 3]. — Genannt möge noch werden § 1955, welcher das Recht, eine letztwillige Verfügung anzufechten, auf eine einjährtge Frist beschränkt.

§ 1831 statuiert eine Frist von 6 Wochen für die Anfechtung der Annahme oder Ausschlagung einer Erbschaft. Nach § 2205 muss die Anfechtung des Erbschaftsantritts wegen Unwürdigkeit des Erben binnen Jahresfrist erfolgen.

Wie fast alle Kodifikationen des Civilrechts, so kennt auch der Entwurf eine Ausschlussfrist für die Geltendmachung des Vorkaufsrechts. Sie beträgt nach § 444 in Ermangelung andrer Vereinbarung, wenn es sich um Grundstücke handelt, 2 Monate, bei andern Gegenständen eine Woche [2]).

Bei den Fristen des Entwurfs kann kein Zweifel entstehen, ob im Einzelfalle eine Verjährungs- oder Ausschlussfrist vorliegt. Die Redaktoren des Entwurfs haben überall da, wo sie eine Ausschlussfrist statuieren wollten, dies auch im Wortlaut des Gesetzestextes zum Ausdruck gebracht. Wo der Terminus „verjähren“ gebraucht wird, ist von vornherein jede Annahme, es könne doch eine Ausschlussfrist gesetzt sein, ausgeschlossen.

---

1) Vergl. oben S. 44.

2) Zwei weitere Ausschlussfristen enthalten § 176 u. § 1821.

So führen auch die Motive zum Entwurf I. Lesung[1]) aus:

„Streng auseinander gehalten ist die Anspruchsverjährung und die präklusive Befristung. Zur Vermeidung von Zweifeln, ob eine gesetzte Frist eine Verjährungsfrist oder eine Ausschlussfrist sei, wird in dem Entwurf überall da, wo die Setzung einer Verjährungsfrist bezweckt ist, ausdrücklich von „Verjährung", „verjähren" gesprochen".

1) Motive, Band I S. 292.

Rechtspolitischer Zweck der Ausschlussfristen.

Die Rechtsordnung verbindet mit der Verjährung wichtige Zwecke. Die Verjährung soll den thatsächlichen Verhältnissen zum Siege verhelfen über das Recht, wenn das Recht sich dauernd in Widerspruch mit ihnen setzt.

Rechte, die lange Zeit nicht ausgeübt worden sind und ihre Lebenskraft eingebüsst haben, verdienen nicht mehr die Anerkennung der Rechtsordnung. Es tritt ein Moment ein, wo die Stabilität der gegenwärtigen Verhältnisse dem Gesetzgeber wichtiger erscheint als die starre Durchführung veralteter Rechte. — Die Verjährung zerstört aber nicht nur Rechte, sie kommt auch den Rechten zur Hülfe. Dem Schuldner, der sich gegen längst vergessene und getilgte Forderungen, deren Tilgung er aber nicht mehr beweisen kann, wehren muss, bietet sich in der Verjährungseinrede ein geeignetes Vertheidigungsmittel dar [1]).

Die Verjährung soll nicht eine Strafe für den Berechtigten sein, weil er sein Recht vernachlässigt hat. Man kann nur sagen, dass mit der Verjährung eines Rechts dem Berechtigten kein schweres Unrecht zugefügt wird, da er ja kein Interesse an dem Recht bethätigt hat und den Verlust desselben infolgedessen sich selbst zuzuschreiben hat.

Es drängt sich nun die Frage auf, ob auch der Setzung von Ausschlussfristen gewisse allgemeine rechtspolitische Motive zu Grunde liegen.

---

1) Savigny a. a. O. Bd. IV S. 305.

Wenn man bedenkt, dass Ausschlussfristen nur immer bei einzelnen Rechten vorkommen und nicht für ganze Gruppen und Klassen von Rechten statuiert werden, dass auch die Rechte, die durch Ausschlussfristen beschränkt werden, sehr mannigfaltiger Art sind, so möchte man geneigt sein, diese Frage zu verneinen.

In der That lässt es sich leicht zeigen, dass die verschiedensten Beweggründe für die Setzung der einzelnen Ausschlussfristen massgebend sein können. So trägt die Vorschrift für den Emphyteuta, bei Meidung des Verlustes seiner Emphyteusis den canon binen 3 Jahren an den dominus zu entrichten, offenbar den Charakter eines Strafandrohung.

Die kurze Frist der Wechselordnung für den Protest mangels Zahlung ist bedingt durch die Bedürfnisse des Wechselverkehrs.

Die Frist für die Anzeige eines Fundes, mit deren Versäumung das Recht auf Belohnung erlischt, soll zu der baldigen Herausgabe der gefundenen Sache antreiben und einer Unterschlagung, welche leicht aus einem gedankenlosen Behalten der Sache entstehen könnte, vorbeugen [1]).

Wenn der Patentinhaber nach § 9 des deutschen Patentgesetzes sein Patent verliert, falls er die Patentgebühren nicht binnen drei Monaten nach der Fälligkeit entrichtet, so haben hier staatliche Interessen die Setzung der Frist erfordert.

Eine einheitliche Idee, die der präklusiven Befristung dieser Rechte zu Grunde liegen könnte, wird man schwerlich finden.

Trotzdem ist es möglich, gewisse übereinstimmende Beweggründe auch für die Wahl von Ausschlussfristen aufzustellen. Man muss nur den Kreis der Ausschlussfristen,

1) Allg. Landrecht I, 9, § 11. Vgl. oben S. 15.

bei denen eine Übereinstimmung im Beweggrunde nachgewiesen werden soll, etwas enger ziehen. Die Frage darf nicht lauten, welches ist der rechtspolitische Zweck der Ausschlussfristen überhaupt, sondern welcher Gedanke leitet den Gesetzgeber, in besonderen Fällen von der Verjährung Abstand zu nehmen und für einzelne Rechte nicht Verjährungs- sondern Ausschlussfristen zu setzen. Es können daher nur die Ausschlussfristen in Betracht kommen, welche an Stelle der Verjährungsfristen stehen. Hat man nur diese Fristen im Auge, so lässt sich eher von einheitlichen Beweggründen sprechen.

Offenbar ist die Ausschlussfrist im Vergleich zu der Verjährung das radikalere Mittel, ein Recht mit Zeitablauf erlöschen zu lassen. Sie kennt keinen Aufschub, sie lässt sich auf bedeutend kürzere Zeit bemessen, sie tilgt das Recht vollständig. Der Gesetzgeber wird also dann von der Ausschlussfrist Gebrauch machen, wenn er eine schleunige Entscheidung über das Fortbestehen oder Nichtfortbestehen eines Rechts herbeiführen will.

Da wir es hier mit Rechten zu thun haben, die nicht nur berechtigen, sondern aush belasten, so wird in erster Linie der Grund, weshalb solch eine schnelle Entscheidung wünschenswert sein kann, in dem dringenden Bedürfnis und Interesse des Belasteten, des Schuldners, zu suchen sein.

Die Beobachtung trifft thatsächlich zu, dass solche Rechte, die dem Schuldner besonders beschwerlich sind, mit Vorliebe durch gesetzliche Ausschlussfristen beschränkt zu werden pflegen. Es giebt gewisse Rechte, über deren Geltendmachung der Schuldner in beständiger Ungewissheit schwebt, einmal weil er ihre Existenz überhaupt nicht sicher kennt, und dann, weil er zweifeln kann, ob der Berechtigte sie gegen ihn ausüben wird. Diese Ungewissheit hindert ihn, in der freien Entfaltung seiner ökonomischen Kräfte, sie bindet andere Mittel, über die er sonst frei verfügen könnte

und verursacht ihm beträchtlichen Vermögensschaden. Rechte dieser Art sind vor allem die Anfechtungs- und Schadensersatzansprüche. Beispiele, dass sich Ausschlussfristen bei solchen Rechten finden, haben sich im vorigen wiederholt dargeboten [1]). Auch die Gewährleistungspflicht [2]) und die Bürgschaftsverpflichtung [3]) versetzen den Schuldner in eine so unsichere Lage, dass es zweckmässig ist, seine Situation durch Fristen für die hieraus gegen ihn entspringenden Klagen zu erleichtern.

Auch die Rücksicht auf den Wert, den manche Forderungen für den Gläubiger haben, kann bestimmend sein für eine präklusive Befristung der Forderung. Gerade solche Rechte, die den Schuldner besonders drücken, haben oft für den Gläubiger kein erhebliches Interesse. Nicht jeder Gläubiger ist geneigt, von Anfechtungsklagen und Schadensersatzansprüchen, die ihm erwachsen sind, auch Gebrauch zu machen. Oft raten ihm familiäre, gesellschaftliche und soziale Bedenken, oder auch die Rücksichtnahme auf die eigene Person von der Geltendmachung seiner Forderung ab. Nicht jeder hängt, wie Grawein [4]) treffend bemerkt, z. B. durch Anstellung der Redhibitionsklage an die grosse Glocke, dass er das lächerliche Opfer der Geschäftslist eines andern geworden ist.

Es hat aber keinen vernünftigen Zweck, Rechte, die von so geringem Interesse für den Gläubiger sind, dass er schwanken muss, ob er sie ausüben soll oder nicht, dem Gläubiger zeitlich unbeschränkt zu verleihen und sie etwa erst nach längerer Zeit verjähren zu lassen. Darum erfüllt

1) Vergl. die Fristen in den §§ 967, 982 des Öster. BGB. in Allg. Landrecht I, 4, § 45, II, 4, § 320, in § 99 des Entwurfs.

2) Öster. BGB. § 933.

3) Öster. BGB. § 1367. Allg. Landrecht I, 14, § 320.

4) Vergl. Grawein a. a. O. S. 223.

auch in dieser Hinsicht die Ausschlussfrist einen berechtigten Zweck, wenn sie den Gläubiger dazu nötigt, sich schnell über sein Interesse an einer Forderung klar zu werden.

Es giebt auch Rechte, an deren unvorzüglichen Ausübung nicht so sehr den beteiligten Privatpersonen, als vor allem der Öffentlichkeit gelegen ist. Als solche kann man eine Reihe von Anfechtungsrechten, die dem Familienrecht angehören, bezeichnen. Ausschlussfristen für Klagerechte dieser Art verwenden hauptsächlich der Entwurf und das Preussische Landrecht. Unter den angeführten Beispielen befanden sich Fristen für die Scheidungsklage, die Klage auf Ungültigkeitserklärung der Ehe und die Anfechtung der Ehelichkeit eines Kindes [1]). Es ist leicht möglich, dass die sittlichen und sozialen Grundlagen eines geordneten gesellschaftlichen Zusammenlebens der Menschen gefährdet werden, wenn es rechtlich zulässig ist, aus einem Jahrzehnte zurückliegenden Scheidungsgrunde noch auf Trennung der Ehe zu klagen oder wenn man nach beliebiger Zeit noch die Ehelichkeit eines Kindes anzweifeln oder den Bestand einer Ehe antasten könnte. Die notwendige Beständigkeit dieser Verhältnisse wird besser durch Befristung der Möglichkeit, sie anzufechten, als durch Verjährung der auf ihre Anfechtung gerichteten Klage erreicht. Die Verjährungsfrist kann ja leicht eine Ausdehnung erfahren, so dass mit Ablauf der Zeit, auf welche sie bemessen ist, jenen Verhältnissen doch nicht die Unanfechtbarkeit gesichert ist, deren sie bedürfen.

Bei einer andern Gruppe von Rechten nimmt der Gesetzgeber ein unmittelbares staatliches Interesse wahr, wenn er Ausschlussfristen für ihre Geltendmachung setzt. Es sind dies die vermögensrechtlichen Ansprüche gegen den

---

1) §§ 1466, 1247, 1490 des Entwurfs. Allg. Landrecht II, 2, § 7.

Staat selbst, hauptsächlich diejenigen, die aus öffentlich-rechtlichen Titeln erwachsen. Sie werden sehr häufig durch Ausschlussfristen eingeschränkt. Die Gebührenforderungen der Zeugen und Sachverständigen nach § 16 der Gebührenordnung und die Pensionsansprüche der Reichsbeamten nach § 150 des Reichsbeamtengesetzes können als Beispiele dienen. Zahlreiche andere Fälle, vor allem aus preussischen Gesetzen, lassen sich leicht hinzufügen[1]).

Gerade bei der grossen Zahl dieser Forderungen ist die Einführung von Ausschlussfristen für sie sehr zweckdienlich. Für den Staat kommt es darauf an, dass alle solche gegen ihn bestehende Ansprüche möglichst bald klargestellt und geltend gemacht werden, damit Übersicht und Ordnung seiner Finanzverhältnisse nicht leiden. Dies geschieht aber, wenn die privaten Gläubiger ihre Forderungen gegen den Staat beliebig verschleppen können.

1) Eine Zusammenstellung derselben giebt Heydemann a. a. O. S. 103.